

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/5009, 18/5325, 18/5458 Nr. 3 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)

A. Problem

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden: SRM-Verordnung) schafft einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, in den die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) als nationale Abwicklungsbehörde einbezogen ist, und setzt als europäische Abwicklungsbehörde eine Agentur (im Folgenden: Ausschuss) ein. Im Zusammenspiel mit dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 (im Folgenden: Übereinkommen) schafft sie ferner einen einheitlichen Abwicklungsfonds.

In der Folge bedarf das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) der Anpassung an den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Zudem werden die Vorschriften des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) teilweise von den unmittelbar geltenden Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe überlagert. Ferner ist die Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in ihrer neuen Funktion als Abwicklungsbehörde im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) näher auszugestalten. Im Bereich des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) berücksichtigen die Regelungen über die Deckungswerte des öffentlichen Pfandbriefs und die Regelungen für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang nicht solche Fallgestaltungen, in denen staatlich unterstützte Exportkreditversicherer es übernehmen, die Pfandbriefgläubiger schadlos zu stellen, wenn

Forderungen entzogen werden und damit das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist. Außerdem ergibt sich Änderungsbedarf im Kreditwesengesetz (KWG), dem Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG).

B. Lösung

Entsprechende Änderungen im SAG, im RStruktFG, im KWG, im FMStFG, im VermAnlG, im WpÜG, im WpHG und im WpPG.

Außerdem empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- redaktionelle Korrekturen, Folgekorrekturen und Klarstellungen in § 46f Absatz 4 KWG, §§ 12f und 16 RStruktFG, § 51 Absatz 3 Satz 1 SAG, § 60 Absatz 1 Satz 1 Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen,
- Einführung eines Rechts der FMSA, an die Deutsche Bundesbank Informationen zur Bankenabgabe zu übermitteln, die die Bundesbank für die Wahrnehmung ihres Mandats nach dem Finanzstabilitätsgesetz benötigt (§ 3b Absatz 5 FMStFG; § 3i Absatz 6 FMStFG),
- Aufnahme einer Regelung zur Glattstellung beim Bail-in von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (§ 93 SAG),
- vertragliche Anerkennung von Aussetzungsrechten der Abwicklungsbehörde – Konkretisierung des Anwendungsbereichs (§ 60a SAG),
- Klarstellungen bei der Sanierungsplanung (§§ 19 und 20 SAG),
- Änderung der Verordnungsermächtigung MaRisk (§ 25a KWG),
- Umformulierung und diverse Ergänzungen bei der Sonderinsolvenzregel (§ 46f KWG),
- Brückenfinanzierung der deutschen Kammer durch Mittel des Restrukturierungsfonds (§ 12j Restrukturierungsfondsgesetz),
- Regelung, die klarstellt, dass die landwirtschaftliche Rentenbank nicht insolvenzfähig ist.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Es handelt sich überwiegend um die Anpassung an unmittelbar geltendes Unionsrecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind infolge der Durchführung des Gesetzes für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 20,91 Mio. Euro. Davon sind 20,917 Mio. Euro Erfüllungsaufwand im engeren Sinne und -1 526,00 Euro Bürokratiekosten aufgrund der Erfüllung von Informationspflichten.

Der auf EU-Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand beträgt 4 477,67 Euro (nur Informationspflichten; auf EU-Vorgaben beruhender Erfüllungsaufwand im engeren Sinne entsteht nicht).

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der auf nationalen und internationalen Vorgaben beruhende Erfüllungsaufwand der Verwaltung, berechnet nach einem standardisierten Modell, beträgt wegen des Wegfalls bestimmter Pflichten insgesamt -3,6 Mio. Euro. Auf EU-Vorgaben beruht ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von 4 135 619,48 Euro.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch die vorgesehenen Regelungen nicht. Die Pflicht der beitragspflichtigen Institute zur Leistung einer Bankenabgabe ergibt sich aus europäischen Vorgaben, die zum Teil bereits in das deutsche Recht umgesetzt worden sind (Umsetzung der Bankenabwicklungsrichtlinie durch das BRRD-Umsetzungsgesetz vom 10. Dezember 2014), zum Teil unmittelbar anwendbar sind (SRM-Verordnung, delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zur Bankenabgabe). An diese unmittelbar anwendbaren Vorgaben wird das RStruktFG nunmehr angepasst. Es verursacht ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, die von den Instituten bereits geleisteten Beiträge zur Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 insbesondere zur Brückenfinanzierung weiter vorzuhalten. Gleiches gilt für eine etwaige ergänzende Brückenfinanzierung aus Kreditmitteln, da die Darlehen verzinst zurückzuzahlen sind.

Die FMSA als Abwicklungsbehörde wird mittels Kostenerstattung und mittels einer Umlage der Unternehmen des Finanzsektors finanziert. Die Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für erbrachte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz, der Allgemeinen Gebührenverordnung sowie der zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes zu erheben, bleibt unberührt. Dies sieht bereits das BRRD-Umsetzungsgesetz vor. Die Finanzierung der Abwicklungsbehörde wird nunmehr näher ausgestaltet. Den zur Finanzierung der Abwicklungsbehörde herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche können damit – wie bereits in der Begründung des BRRD-Umsetzungsgesetzes ausgewiesen – Kosten entstehen. Soweit die Kosten, die der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Abwicklungsbehörde und der Verwaltung des Restrukturierungsfonds entstehen, nicht bereits durch Einnahmen (z. B. aus Gebühren oder Kostenpauschalen) gedeckt sind, werden sie

nach Maßgabe der §§ 3d ff. FMStFG in der Fassung dieses Abwicklungsmechanismusgesetzes und der zu erlassenden konkretisierenden Rechtsverordnung auf die Unternehmen der Finanzbranche umgelegt.

Diese Kosten können in Abhängigkeit von dem tatsächlich anfallenden Aufwand jährlich voraussichtlich bis zu 30 Mio. Euro betragen. Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5009, 18/5325 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 23. September 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Alexander Radwan
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)
– Drucksachen 18/5009, 18/5325 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe
(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)*	(Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)*
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Kreditwesengesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
	Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank
Artikel 3 Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung des Pfandbriefgesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung des Einlagensicherungsgesetzes	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t

*) Dieses Gesetz dient der Anpassung an die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) sowie an die delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1).

Entwurf		Beschlüsse des 7. Ausschusses	
Artikel 8	Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Artikel 9	u n v e r ä n d e r t
Artikel 9	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	Artikel 10	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Artikel 11	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Artikel 12	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	Artikel 13	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 14	Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
Artikel 13	Inkrafttreten	Artikel 15	u n v e r ä n d e r t
	Artikel 1		Artikel 1
	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes		Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
	Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:		Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) wird wie folgt geändert:
1.	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1.	u n v e r ä n d e r t
a)	Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:		
	„§ 1 Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung“.		
b)	In der Angabe zu § 19 wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.		
c)	Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:		
	„§ 21a Verordnungsermächtigung“.		
d)	Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:		
	„§ 60a Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten“.		
e)	Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:		
	„§ 67 Abwicklungsziele“.		

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:	
„§ 78 Allgemeine Befugnisse der Abwicklungsbehörde; Prüfungen vor Ort“.	
g) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:	
„§ 142 Abzugsmöglichkeit“.	
h) Die Angabe zu Teil 7 wird wie folgt gefasst:	
„Teil 7	
Maßnahmen des Ausschusses“.	
i) Die Angabe zu § 176 wird wie folgt gefasst:	
„§ 176 Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen“.	
j) Folgende Angaben werden angefügt:	
„§ 177 Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung	
§ 178 Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen und Zwangsgelder“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 1	
Anwendungsbereich; Verhältnis zur SRM-Verordnung“.	
b) Die Wörter „Dieses Gesetz gilt“ werden durch die Wörter „Soweit nicht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) maßgeblich ist, gilt dieses Gesetz“ ersetzt.	
c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	
„4. Inländische Unionszweigstellen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:	
„9a. Ausschuss ist der Ausschuss nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.“	
b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:	
„14a Einheitlicher Abwicklungsfonds ist der einheitliche Abwicklungsfonds nach Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.“	
c) In Nummer 40 werden die Wörter „des Europäischen Wirtschaftsraums“ durch die Wörter „der Europäischen Union“ ersetzt.	
4. In § 14 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Abwicklungsbehörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 19 wird wie folgt geändert:	5. § 19 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
	b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „abhängig“ die Wörter „von der Größe des Instituts,“ eingefügt und werden die Wörter „von der Art“ durch die Wörter „der Art“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 4 wird Absatz 3.	d) u n v e r ä n d e r t
6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.	
cc) Nummer 5 wird aufgehoben.	
b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Ein Institut ist potentiell systemgefährdend, wenn es entweder ein global systemrelevantes Institut nach § 10f des Kreditwesengesetzes oder ein anderweitig systemrelevantes Institut nach § 10g des Kreditwesengesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ist oder wenn für dieses Institut keine vereinfachten Anforderungen gemäß den Kriterien nach § 19 Absatz 2 festgesetzt werden können.“	
c) Satz 4 wird <i>aufgehoben</i> .	c) Satz 4 wird wie folgt gefasst :
	„Die Aufsichtsbehörde stellt im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank fest, welche Institute potentiell systemgefährdend sind, weil sie die Voraussetzungen der letzten Alternative von Satz 3 erfüllen.“
d) <i>Der neue Satz 4</i> wird wie folgt gefasst:	d) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gruppensanierungsplans.“	u n v e r ä n d e r t
7. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„§ 21a	
Verordnungsermächtigung	
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über	
1. die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, insbesondere nähere Bestimmungen zu den in § 13 Absatz 2 genannten wesentlichen Bestandteilen des Sanierungsplans, jeweils auch unter Berücksichtigung besonderer Geschäftsmodelle und besonderer Geschäftsaktivitäten von Instituten,	
2. den Inhalt von vereinfachten Anforderungen an Sanierungspläne gemäß § 19 Absatz 1 und	
3. die Anforderungen nach § 20, insbesondere	
a) zum Antrag auf Befreiung,	
b) zu den vom Institut und vom institutsbezogenen Sicherungssystem zu erfüllenden Voraussetzungen der Befreiung und	
c) zum Inhalt von Sanierungsplänen, die im Falle einer Befreiung gemäß § 20 vom jeweiligen institutsbezogenen Sicherungssystem zu erstellen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung ist die Abwicklungsbehörde anzuhören.</p>	
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen zu den in § 19 Absatz 2 genannten Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und im Benehmen mit der Abwicklungsbehörde ergeht.“</p>	
<p>8. In § 34 Absatz 1 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.</p>	8. un v e r ä n d e r t
<p>9. § 36 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	9. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Klumpenrisiken“ ein Komma eingefügt.</p>	
<p>b) In Satz 3 Nummer 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Wörter „und der Abwicklungsbehörde“ eingefügt und werden nach den Wörtern „erforderlich sind;“ die Wörter „§ 78 Absatz 2 gilt entsprechend;“ angefügt.</p>	
<p>10. In § 39 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils das Wort „Tagen“ durch das Wort „Kalendertagen“ ersetzt.</p>	10. un v e r ä n d e r t
<p>11. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	11. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Nummer 3 wird das Wort „Kerngeschäftsbereiche“ durch die Wörter „wesentliche Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 8 wird das Wort „Kerngeschäftsbereiche“ durch die Wörter „wesentlichen Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.</p>	
<p>12. § 41 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	12. un v e r ä n d e r t
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „Kriterien zur Bestimmung der Auswirkungen nach Absatz 2 Nummer 2, die die Abwicklung eines</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Instituts in einem Insolvenzverfahren auf die Finanzmärkte, andere Unternehmen der Finanzbranche einschließlich deren Refinanzierung oder die Realwirtschaft haben kann, und deren Bewertung“ durch die Wörter „in Absatz 2 genannten Kriterien für die Festlegung vereinfachter Anforderungen“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Satz 2 wird das Wort „übertragen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Benehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht“ ersetzt.</p>	
<p>13. In § 42 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „übertragen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht“ ersetzt.</p>	13. u n v e r ä n d e r t
<p>14. In § 45 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „gegenüber der Abwicklungsbehörde“ die Wörter „, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ eingefügt.</p>	14. u n v e r ä n d e r t
	15. In § 51 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „auf konsolidierter Ebene“ durch die Wörter „auf Einzelbasis“ ersetzt.
<p>15. In § 57 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Kernbereichsgeschäfte“ durch die Wörter „wesentliche Geschäftsaktivitäten“ ersetzt.</p>	16. u n v e r ä n d e r t
<p>16. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:</p>	17. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:
<p>„§ 60a</p>	„§ 60a
<p>Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten</p>	Vertragliche Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten
<p>(1) Institute und gruppenangehörige Unternehmen sind verpflichtet, in Finanzkontrakte, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen oder für welche ein Gerichtsstand in einem Drittstaat besteht, vertragliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche die Gegenpartei</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>1. anerkennt, dass die Bestimmungen zur vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten nach den §§ 82 bis 84, 144 Absatz 3 und nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 und 4 auf die Verbindlichkeit des Instituts oder</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gruppenangehörigen Unternehmens angewendet werden können und	
2. sich mit einer in Ausübung der Befugnisse nach den §§ 82 bis 84, 144 Absatz 3 und nach § 169 Absatz 5 Nummer 3 und 4 ergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten und sonstigen vertraglichen Rechten einverstanden erklärt.	
(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht	(2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt nicht
1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2016 begründet wurden, es sei denn, die betroffene Verbindlichkeit ist in eine Saldierungsvereinbarung einbezogen,	1. für Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2016 begründet wurden, es sei denn, die betroffene Verbindlichkeit ist in eine Saldierungsvereinbarung einbezogen, welche auch nach dem 1. Januar 2016 begründete Verbindlichkeiten umfasst,
2. für Finanzkontrakte oder Rahmenvereinbarungen, welche von oder mit den in § 84 Absatz 4 genannten Teilnehmern, Systembetreibern, zentralen Gegenparteien und Zentralbanken geschlossen werden.	2. u n v e r ä n d e r t
(3) Übergeordnete Unternehmen gemäß § 10a des Kreditwesengesetzes tragen dafür Sorge, dass deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 10a des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Ausland die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erfüllen; § 10a Absatz 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind übergeordnete Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gruppe, welche kein Institut sind.	(3) Übergeordnete Unternehmen gemäß § 10a des Kreditwesengesetzes tragen dafür Sorge, dass deren nachgeordnete Unternehmen gemäß § 10a des Kreditwesengesetzes mit Sitz im Ausland die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, sofern die betroffenen Finanzkontrakte Verpflichtungen enthalten, deren Erfüllung von einem gruppenangehörigen Unternehmen mit Sitz im Inland garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt wird; § 10a Absatz 8 des Kreditwesengesetzes gilt entsprechend. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind übergeordnete Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gruppe, welche kein Institut sind.
(4) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 mittels Verwaltungsakts durchsetzen.“	(4) Die Abwicklungsbehörde kann die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 mittels Verwaltungsakts durchsetzen. Bei der Ausübung ihres Ermessens kann die Abwicklungsbehörde insbesondere die Besonderheiten des Geschäftsmodells, des betroffenen ausländischen Marktes, des betroffenen Vertragstyps und die Systemrelevanz sowie die zu erwartenden Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, im Fall des Absatzes 3 des gruppenangehörigen Unternehmens mit Sitz im Inland berücksichtigen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
17. § 61 wird wie folgt geändert:	18. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds“ durch die Wörter „Die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds“ durch die Wörter „Die Abwicklungsbehörde oder der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.	
18. In § 62 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „ist und“ die Wörter „wenn dies bei einer Liquidation des Instituts im Wege eines regulären Insolvenzverfahrens nicht im selben Umfang der Fall wäre und“ eingefügt.	19. un v e r ä n d e r t
19. In § 63 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „übertragen“ durch die Wörter „mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ergeht“ ersetzt.	20. un v e r ä n d e r t
20. § 67 wird wie folgt gefasst:	21. § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67	„§ 67
Abwicklungsziele	Abwicklungsziele
(1) Abwicklungsziele sind	(1) un v e r ä n d e r t
1. die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen;	
2. die Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Finanzstabilität vor allem durch die Verhinderung einer Ansteckung, beispielsweise von Finanzmarktinfrastrukturen, und durch die Erhaltung der Marktdisziplin;	
3. der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln;	
4. der Schutz der unter das Einlagensicherungsgesetz fallenden Einleger und der unter das Anlegerentschädigungsgesetz fallenden Anleger;	
5. der Schutz der Gelder und Vermögenswerte der Kunden.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Abwicklungsziele gleichrangig; es obliegt der Abwicklungsbehörde, entsprechend der Art und den Umständen des jeweiligen Falls eine angemessene Abwägung vorzunehmen.“	(2) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
21. In § 72 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „nach Maßgabe von § 142“ gestrichen und werden die Wörter „nach § 3d des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes erheben“ durch die Wörter „nach dem Bundesgebührengesetz erheben sowie Kostenerstattungen nach § 3d Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes verlangen“ ersetzt.	22. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
22. § 77 wird wie folgt geändert:	23. <i>u n v e r ä n d e r t</i>
a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „neben“ werden die Wörter „, in den Fällen der §§ 78 und 82 bis 86 auch in Vorbereitung“ eingefügt.	
bb) Das Wort „Anordnungen“ wird durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:	
„(1a) Die Abwicklungsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung eines Beschlusses des Ausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes treffen; dabei hat sie Feststellungen und Vorgaben dieses Beschlusses zugrunde zu legen. Die Abwicklungsbehörde beachtet bei Ausführung ihrer Aufgaben die nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ergangenen Leitlinien und allgemeinen Anweisungen des Ausschusses. Die Abwicklungsbehörde und die Aufsichtsbehörde berücksichtigen Empfehlungen des Ausschusses bei ihren Entscheidungen.	
(1b) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und entsprechende Maßnahmen nach Absatz 1a, die neben oder in Vorbereitung einer Abwicklungsanordnung getroffen werden, können als Allgemeinverfügung entsprechend § 137 Absatz 1 und 2 ergehen.“	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Bei der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen trägt die Abwicklungsbehörde den Abwicklungszielen Rechnung und wählt diejenigen Abwicklungsinstrumente	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und Abwicklungsbefugnisse aus, mit denen sich die unter den Umständen des Einzelfalls relevanten Ziele am besten erreichen lassen.“	
d) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Gläubigerbeteiligung“ die Angabe „nach § 90“ und nach dem Wort „Kapitalinstrumente“ die Angabe „nach § 89“ eingefügt.	
23. § 78 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) Der Überschrift werden die Wörter „; Prüfungen vor Ort“ angefügt.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Vor-Ort-Prüfungen“ durch die Wörter „Prüfungen vor Ort“ ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
<p>„3. die Fälligkeit der von einem Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder den auf Grund der entsprechenden Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zahlbaren Zinsbetrag oder den Zeitpunkt, an dem die Zinsen zu zahlen sind, ändern, insbesondere durch eine zeitlich befristete Aussetzung der Zahlungen;“.</p>	
c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:	
<p>„(2) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde oder der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen befugt, zu einer Prüfung vor Ort nach Absatz 1 Nummer 2 Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Bediensteten der Aufsichts- und der Abwicklungsbehörde oder von der Aufsichts- oder der Abwicklungsbehörde beauftragte Personen dürfen die Geschäftsräume durchsuchen und Kopien und Aus-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>züge aus Büchern und Aufzeichnungen anfertigen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich und angemessen ist. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird durch die Sätze 1 und 2 eingeschränkt.</p>	
<p>(3) Die Durchsuchungen der Geschäftsräume dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Abwicklungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Zuständig für die richterliche Anordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Räume befinden. Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Für Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung gilt § 98 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 der Strafprozessordnung entsprechend; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung der Geschäftsräume stattgefunden hat.</p>	
<p>(4) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung und ihr Ergebnis enthalten sowie, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen, welche die Annahme einer Gefahr im Verzug begründet haben.“</p>	
<p>24. In § 79 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „ein Sicherungsrecht“ das Wort „nicht“ eingefügt und werden die Wörter „gesicherten Einlagen“ durch die Wörter „gedeckten Einlagen“ ersetzt.</p>	<p>25. un v e r ä n d e r t</p>
<p>25. In § 84 Absatz 2 Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Übertragungsanordnung“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.</p>	<p>26. un v e r ä n d e r t</p>
<p>26. In § 89 Nummer 2 werden nach den Wörtern „herabgeschrieben wird“ die Wörter „; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen“ eingefügt.</p>	<p>27. un v e r ä n d e r t</p>
<p>27. In § 90 Nummer 2 werden nach den Wörtern „herabgeschrieben wird“ die Wörter „; im Fall des § 96 Absatz 7 kann eine Herabschreibung ohne Durchführung einer Umwandlung erfolgen“ eingefügt.</p>	<p>28. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
28. In § 93 Absatz 4 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Wert“ durch das Wort „Nettowert“ ersetzt.	29. § 93 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Wert“ durch das Wort „Nettowert“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Verbindlichkeiten aus Finanzleistungen im Sinne des § 104 Absatz 2 der Insolvenzordnung, die in einem Rahmenvertrag zusammengefasst sind, für den vereinbart ist, dass er bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nur einheitlich beendet werden kann.“
29. In § 113 Absatz 1 werden nach dem Wort „Abwicklungsanordnung“ die Wörter „; § 36a des Pfandbriefgesetzes bleibt unberührt“ eingefügt.	30. un verändert
30. In § 116 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Gesellschaft“ durch die Wörter „des übertragenden Rechtsträgers“ ersetzt.	31. un verändert
31. In § 128 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „der Gesellschaft“ durch die Wörter „des Brückeninstituts“ ersetzt.	32. un verändert
32. § 138 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:	33. un verändert
a) Nummer 4 wird aufgehoben.	
b) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8.	
33. § 142 wird wie folgt geändert:	34. un verändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 142	
Abzugsmöglichkeit“.	
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.	
bb) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Kostenerstattungen nach Absatz 1 auch“ durch die Wörter „Auslagen nach dem Bundesgebührengesetz sowie Kostenerstattungen nach § 3d	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes“ ersetzt.	
34. § 144 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.	35. un verändert
35. In Teil 7 wird die Überschrift wie folgt gefasst:	36. un verändert
„Teil 7 Maßnahmen des Ausschusses“.	
36. § 176 wird wie folgt gefasst:	37. un verändert
„§ 176 Unterstützung bei Untersuchungen; Zwangsmaßnahmen	
(1) Beschließt der Ausschuss, seine Untersuchungsbefugnisse nach den Artikeln 34 bis 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 mit Hilfe der Abwicklungsbehörde auszuüben, ist die Abwicklungsbehörde befugt, die zur Unterstützung des Ausschusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere	
1. die in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Informationen anzufordern und an den Ausschuss weiterzugeben;	
2. die in Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 genannten Untersuchungen durchzuführen;	
3. an Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 nach Maßgabe des § 177 mitzuwirken.	
(2) Die Abwicklungsbehörde ist in den Fällen von Artikel 35 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zuständig für die Androhung und Festsetzung der erforderlichen Zwangsmittel sowie für die Durchführung des Verwaltungszwangs. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz gilt entsprechend.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
37. Die folgenden §§ 177 und 178 werden angefügt:	38. un v e r ä n d e r t
„§ 177	
Prüfungen vor Ort nach der SRM-Verordnung	
Für Prüfungen vor Ort nach Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durch die dort genannten Bediensteten und Personen gilt § 78 Absatz 2 bis 4 entsprechend. Der Umfang der Prüfung durch das Amtsgericht richtet sich nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.	
§ 178	
Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen und Zwangsgelder	
(1) Für die Vollstreckung der durch den Ausschuss nach den Artikeln 38 und 39 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 verhängten Geldbußen und Zwangsgelder gilt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz.	
(2) Abweichend von § 3 Absatz 1 und 2 Buchstabe a des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist zur Vollstreckung der vom Ausschuss verhängten Geldbußen oder Zwangsgelder ein Vollstreckungstitel nach Artikel 41 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erforderlich. Der Vollstreckungstitel wird von der Abwicklungsbehörde nach einer Prüfung, die sich ausschließlich auf die Echtheit des zu vollstreckenden Beschlusses des Ausschusses beschränkt, ausgestellt. Abweichend von § 3 Absatz 4 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes wird die Vollstreckungsanordnung von der Abwicklungsbehörde auf Ersuchen des Ausschusses erlassen.	
(3) Abweichend von § 5 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes darf die Zwangsvollstreckung nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs ausgesetzt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Kreditwesengesetzes	Änderung des Kreditwesengesetzes
Das Kreditwesengesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz vom ... (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 25b wird wie folgt gefasst:	
„§ 25b Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe „§ 64t Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ wird durch die Angabe „§ 64u Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ ersetzt.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Absatz 19 Nummer 1 werden nach dem Wort „Nebendienstleistungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 3c“ gestrichen.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird nach den Wörtern „die Finanzkommissionsgeschäfte nur“ das Wort „im“ durch das Wort „in“ ersetzt und werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.	
b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 11 in dem Satzteil vor Buchstabe a und in Buchstabe c werden jeweils die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 und 5“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 1 Abs. 11 Satz 4 Nr. 2 im“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2 in“ ersetzt.	
c) In Absatz 8a werden die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 4 Nummer 2, 3 und 5“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 11 Satz 3 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.	
4. § 7 Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.	4. un verändert
5. In § 7a Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „§ 53b Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 53b Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.	5. un verändert
6. In § 7b Absatz 3 Nummer 7 werden die Wörter „§ 25c Absatz 2 Satz 4, § 25d Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 25c Absatz 2 Satz 5, § 25d Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.	6. un verändert
7. § 9 wird wie folgt geändert:	7. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 37 Satz 2 und § 38 Abs. 2 Satz 2 und 4“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 2 und § 38 Absatz 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	
„(5) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,	
1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 bezeichneten Personen durch die zuständige Aufsichtsstelle eines anderen Staates oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder	
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Europäischen Zentralbank, und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“	
8. § 10 wird wie folgt geändert:	8. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 26a Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Institut“ die Wörter „, die Institutsgruppe, die Finanzholding-Gruppe oder die gemischte Finanzholding-Gruppe“ eingefügt.	
9. § 10f wird wie folgt geändert:	9. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die Institute, deren Gesamtrisikopositionsmessgröße im Sinne des Artikels 429 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Wert von 200 Milliarden Euro übersteigt, sind verpflichtet, die Werte der der quantitativen Analyse zugrunde liegenden Indikatoren jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Juli, auf ihrer Internetseite und in dem Medium zu veröffentlichen, welches gemäß Artikel 434 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für die Veröffentlichung der in Teil 8 dieser Verordnung verlangten Angaben vorgesehen ist. Die Veröffentlichung hat mittels der ausgefüllten, im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 der Kommission vom 29. September 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards in Bezug auf einheitliche Formate und Daten für die Offenlegung der Werte zur Bestimmung global systemrelevanter Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 30.9.2014, S. 14) enthaltenen Bögen entsprechend den Angaben auf der Internetseite der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde elektronisch zu erfolgen. Die Bundesanstalt übermittelt die Bögen an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde zwecks zentraler Veröffentlichung auf ihrer Internetseite.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	
<p>„(4a) Die in Absatz 4 genannten Institute sind verpflichtet, jährlich die Datenerfassungsbögen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auszufüllen und an die Bundesanstalt sowie die Deutsche Bundesbank zu senden. Die Deutsche Bundesbank übermittelt die ausgefüllten Datenerfassungsbögen an den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht. Darüber hinaus kann die Bundesanstalt die ausgefüllten Datenerfassungsbögen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht auch an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde weiterleiten.“</p>	
10. § 10g wird wie folgt geändert:	10. un verändert
a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	
<p>„(3a) Die Bundesanstalt veröffentlicht die für die Einstufung der anderweitig systemrelevanten Institute und die Festsetzung der Höhe des Kapitalpuffers angewandte Methodik unter Berücksichtigung der maßgeblichen quantitativen und qualitativen Indikatoren und Schwellenwerte. Dabei sind die insoweit bestehenden Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu beachten.“</p>	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach dem Wort „Institut“ werden die Wörter „mit den jeweils festgesetzten Kapitalpuffern“ eingefügt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
<p>„Die Liste enthält die wesentlichen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der den Entscheidungen zugrunde liegenden Analyse unter Berücksichtigung der verwendeten Indikatoren und Schwellenwerte. Zudem übermittelt die Bundesanstalt der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde die Werte der für die Analyse verwendeten Indikatoren für alle Institute, die nicht bereits auf Grund ihrer gemessen an der Bilanzsumme geringen Größe von der Analyse ausgeschlossen wurden. Dabei sind die insoweit bestehenden Leitlinien der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zu beachten.“	
11. § 24 wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Nummer 16 werden die Wörter „eines Monatsausweises“ durch die Wörter „von Informationen zur finanziellen Situation (Finanzinformation)“ ersetzt und werden die Wörter „oder der monatlichen Bilanzstatistik nach § 25 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.	
b) Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 7“ werden durch die Wörter „§ 25d Absatz 3 Satz 8“ ersetzt.	
bb) Das Wort „Bundesanstalt“ wird durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.	
c) In Absatz 3a Satz 3 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.	
12. § 25a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	12. § 25a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im <i>Benehmen</i> mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 und der jeweils zugehörigen Tätigkeiten und Prozesse zu erlassen. <i>Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht.</i> Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“	„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auf Einzelinstituts- und Gruppenebene gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 und Absatz 3 und der jeweils zugehörigen Tätigkeiten und Prozesse zu erlassen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“
13. § 25b wird wie folgt geändert:	13. un v e r ä n d e r t
a) Der Überschrift wird die Angabe „; Verordnungsermächtigung“ angefügt.	
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im <i>Benehmen</i> mit der Deutschen Bundesbank nähere Bestimmungen zu erlassen über	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. das Vorliegen einer Auslagerung,	
2. die bei einer Auslagerung zu treffenden Vorkehrungen zur Vermeidung übermäßiger zusätzlicher Risiken,	
3. die Grenzen der Auslagerbarkeit,	
4. die Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sowie	
5. die Ausgestaltung der Auslagerungsverträge.	
Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt mit der Maßgabe übertragen, dass die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank ergeht. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Spitzenverbände der Institute zu hören.“	
14. § 25c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	14. un v e r ä n d e r t
a) In Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „gemischten Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischten Holding-Gruppe“ eingefügt.	
b) In Satz 6 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.	
15. § 25d wird wie folgt geändert:	15. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Satzes 7“ durch die Wörter „im Sinne des Satzes 8“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 10b Absatz 3 Satz 8“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „gemischten Finanzholding-Gruppe“ die Wörter „oder gemischten Holding-Gruppe“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
dd) In Satz 8 Nummer 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 3 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ ersetzt.	
b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 3 Satz 7“ durch die Wörter „im Sinne des Absatzes 3 Satz 8“ ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 1 wird vorangestellt:	
„1. wer in demselben Unternehmen Geschäftsleiter ist,“.	
cc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.	
c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „der in Absatz 3 Satz 1 genannten Unternehmen hat“ durch die Wörter „Instituts, einer Finanzholding-Gesellschaft oder einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft soll“ ersetzt und wird nach den Wörtern „Absätzen 8 bis 12“ das Wort „zu“ gestrichen.	
d) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1“ gestrichen.	
e) In Absatz 10 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.	
f) In Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „Absatz 3 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt und werden jeweils die Wörter „unter Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 7 Satz 1“ gestrichen.	
16. In § 26 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 10a Absatz 3a“ durch die Angabe „§ 10a“ ersetzt.	16. un v e r ä n d e r t
17. § 29 wird wie folgt geändert:	17. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Bei Pfandbriefbanken im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes ist die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen an die Verfahren und Systeme aus § 4 Absatz 4, den §§ 5, 16, 24, 26d, 27, 27a sowie 28 des Pfandbriefgesetzes zu prüfen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 bis 2“ ersetzt.	
18. § 33 wird wie folgt geändert:	18. un verändert
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „hartem Kernkapital“ durch die Wörter „Bestandteilen des harten Kernkapitals gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absätzen 1 und 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.	
19. § 36 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	19. un verändert
a) In Satz 1 Nummer 6 und 7 werden jeweils die Wörter „nach § 25d Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 bezeichnete“ gestrichen.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 bis 10“ ersetzt.	
20. § 45b Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 25a Absatz 6“ durch die Wörter „§ 25a Absatz 4 oder Absatz 6“ ersetzt und werden nach der Angabe „nach § 25b“ die Wörter „, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25b Absatz 5,“ eingefügt.	20. un verändert
21. § 45c Absatz 2 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 10“ ersetzt.	
b) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.	
22. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.	22. un verändert
	23. § 46f wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 23“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 23“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 18“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 18“ ersetzt, werden nach dem Wort „Abwicklungsgesetzes“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>die Wörter „von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36),“ eingefügt, wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „solche“ eingefügt und werden die Wörter „von Instituten“ durch die Wörter „bei Instituten“ ersetzt.</p>
<p>23. Dem § 46f werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:</p>	<p>b) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:</p>
<p>„(5) Im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines CRR-Instituts werden Forderungen aus unbesicherten Schuldtiteln im Sinne von Absatz 7 als nachrangige Forderungen vor den Forderungen im Rang des § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt, soweit nicht ein weitergehender Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist. Sieht ein vertraglicher Rangrücktritt eine Rangstelle unmittelbar hinter den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern vor, so gilt als vereinbart, dass die Forderungen unmittelbar hinter den Forderungen im Rang des Satzes 1 stehen sollen.</p>	<p>„(5) Von den Forderungen im Sinne des § 38 der Insolvenzordnung werden zunächst die Forderungen berichtigt, die keine Schuldtitel nach Absatz 6 Satz 1 sind.</p>
<p>(6) Absatz 5 gilt nicht für Schuldtitel, für die vereinbart ist,</p>	<p>(6) Schuldtitel im Sinne dieses Satzes sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schulscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die nicht als Einlagen unter Absatz 4 Nummer 1 oder 2 fallen. Schuldtitel, die in den Anwendungsbereich des § 91 Absatz 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes fallen, und Schuldtitel, welche von Anstalten des öffentlichen Rechts begeben wurden, die nicht insolvenzfähig sind, sowie Geldmarktinstrumente zählen nicht zu den Schuldtiteln im Sinne von Satz 1.</p>
<p>1. dass die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt oder</p>	<p>(7) Absatz 6 Satz 1 erfasst keine Schuldtitel, für die vereinbart ist,</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder</i>	
2. dass die <i>Zinszahlung</i> oder die Höhe des <i>Zinszahlungsbetrages</i> vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses <i>abhängt, es sei denn, die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung.</i>	1. dass die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder
<i>(7) Schuldtitel im Sinne von Absatz 5 sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die nicht als Einlagen unter Absatz 4 Nummer 1 oder 2 fallen. Geldmarktinstrumente zählen nicht zu den Schuldtiteln des Absatzes 5.</i>	2. dass die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Zinszahlung oder die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. “
<i>(8) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2016 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.</i> “	(8) entfällt
24. § 51c wird wie folgt geändert:	24. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „und den Lebenspartnern der Mitglieder im Sinne des § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ gestrichen.	
b) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „25d Absatz 7 bis 12,“ die Angabe „§ 25f“ durch die Angabe „§ 32 Absatz 1a“ ersetzt.	
25. § 53b Absatz 3 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.	
b) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 44c, 49“ die Wörter „dieses Gesetzes und §“ eingefügt.	
26. In § 56 Absatz 6 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 5 bis 10 und 12 bis 14“ durch die Wörter „Nummer 5 bis 10, 13 und 14“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t
27. § 60b wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach den Wörtern „dieses Gesetz,“ und nach den Wörtern „Rechtsverordnungen oder“ das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 3, 4 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Absatz 5 wird jeweils die Angabe „§ 56 Absatz 4c“ durch die Angabe „§ 56 Absatz 4e“ ersetzt.	
28. In der Überschrift „§ 64t Übergangsvorschrift zum BRRD-Umsetzungsgesetz“ wird die Angabe „§ 64t“ durch die Angabe „§ 64u“ ersetzt.	28. u n v e r ä n d e r t
	Artikel 3
	Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank
	Dem § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4120), das durch Artikel 349 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird folgender Satz vorangestellt:
	„Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Bank ist unzulässig.“
Artikel 3	Artikel 4
Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes	Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 11 werden die folgenden Angaben eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 11a Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds	
§ 11b Pflichten bei vorübergehender Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 11c Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen; Informationspflicht“.	
b) Die Angaben zu den §§ 12b bis 12e werden wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 12b Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen	
§ 12c Sonderbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen	
§ 12d (weggefallen)	
§ 12e Einnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“.	
c) Die Angabe zu § 12f wird wie folgt gefasst:	c) Die Angabe zu § 12f wird wie folgt gefasst:
„§ 12f Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge; Säumniszuschläge; Beitreibung“.	„§ 12f Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge; Säumniszuschläge; Beitreibung; Verjährung “.
d) Die Angabe zu § 12j wird wie folgt gefasst:	d) Die Angabe zu § 12j wird wie folgt gefasst:
„§ 12j Brückenfinanzierung der deutschen Kammer; vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“.	„§ 12j Brückenfinanzierung der deutschen Kammer durch Mittel des Restrukturierungsfonds ; vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“.
e) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:	e) entfällt
„§ 16 Übergangsvorschriften“.	
f) Die Angabe zu § 17 wird aufgehoben.	f) entfällt
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. inländische Unionszweigstellen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 31 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (Unionszweigstellen),“.	
b) Im Satzteil nach Nummer 3 werden die Wörter „am 1. Januar des Beitragsjahres“ durch die Wörter „im Beitragsjahr“ ersetzt.	
3. § 2a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:	
„(1) CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht ist eine CRR-Wertpapierfirma im	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 2 des Kreditwesengesetzes, die	
1. gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Kreditwesengesetzes mit einem Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 730 000 Euro auszustatten ist und	
2. nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63) in die Beaufsichtigung ihres Mutterunternehmens auf konsolidierter Basis durch die Europäische Zentralbank einbezogen ist.“	
b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	
„4a. Ausschuss im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 9a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,“.	
bb) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:	
„5a. einheitlicher Abwicklungsfonds im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 14a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,“.	
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
„Die Aufgabe des Restrukturierungsfonds umfasst zudem die Erhebung von Beiträgen für den einheitlichen Abwicklungsfonds und die Übertragung dieser Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.“	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Anwendung der Abwicklungsinstrumente“ durch die Wörter „Mittel, die ihm aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. § 3a wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Anwendung der Abwicklungsinstrumente“ die Wörter „auf CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen“ eingefügt und werden die Wörter „ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ durch die Wörter „Mittel, die ihm aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen zur Verfügung stehen,“ ersetzt.	
bb) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:	
„1. Gewährung von Garantien nach § 6 für Verbindlichkeiten an eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,	
2. Besicherung von Vermögenswerten nach § 6a einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer Tochterunternehmen, eines Brückeninstituts oder einer Vermögensverwaltungsgesellschaft sowie Erwerb von Vermögenswerten einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht,	
3. Gewährung von Darlehen nach § 6b an eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre Tochterunternehmen, ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft,“.	
cc) In Nummer 5 werden die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen“ durch die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(4) Ein unmittelbarer Ausgleich von Verlusten einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Rekapitalisierung einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht mit Mitteln des Restrukturierungsfonds ist nur im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 zulässig. Führt eine Maßnahme des Restrukturierungsfonds mittelbar dazu, dass Verluste einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder einer Unionszweigstelle vom Restrukturierungsfonds getragen werden, so ist diese Maßnahme nur unter den Voraussetzungen des § 7a zulässig.“</p>	
6. In § 3b werden die Wörter „§ 12j Absatz 1 und § 17“ durch die Wörter „§ 12j Absatz 1 und 1a und § 16“ ersetzt.	6. In § 3b wird die Angabe „§ 12j Absatz 1“ durch die Wörter „§ 12j Absatz 1 und 1a“ ersetzt.
7. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	7. u n v e r ä n d e r t
<p>„(1) Über die Maßnahmen des Restrukturierungsfonds nach den §§ 6 bis 8, 12h bis 12j entscheidet die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Maßnahmen für die Finanzmarktstabilität und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel.“</p>	
8. § 6 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Restrukturierungsfonds kann“ durch die Wörter „Im Rahmen einer Übertragung nach § 107 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle kann der Restrukturierungsfonds“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „das 20fache der“ durch das Wort „die“ ersetzt, werden nach den Wörtern „die Beitragsjahre ab 2015“ die Wörter „aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen“ eingefügt und werden die Wörter „, maximal 100 Milliarden Euro,“ gestrichen.	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	
e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	
f) Absatz 7 wird aufgehoben.	
9. § 6a wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, seiner“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihrer“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines in Abwicklung befindlichen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	
10. § 6b wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein in Abwicklung befindliches Institut oder gruppenangehöriges Unternehmen, seine“ durch die Wörter „eine in Abwicklung befindliche CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht, ihre“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird aufgehoben.	
11. § 7 wird wie folgt geändert:	11. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 107 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ die Wörter „in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.	
12. § 7a wird wie folgt geändert:	12. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „das von der Abwicklungsmaßnahme betroffene Institut oder gruppenangehörige Unternehmen“ durch die Wörter „die von der Abwicklungsmaßnahme betroffene CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.	
cc) In Nummer 2 werden die Wörter „des betroffenen Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der betroffenen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens“ durch die Wörter „der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht“ ersetzt.	
13. In § 8 werden nach den Wörtern „Der Restrukturierungsfonds kann“ die Wörter „im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf eine CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder eine Unionszweigstelle“ eingefügt.	13. u n v e r ä n d e r t
14. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 4“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 11 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „(Aufsichtsbehörde)“ gestrichen.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 3d“ durch die Wörter „nach den §§ 3d bis 3k“ ersetzt.	
b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.	
16. Nach § 11 werden die folgenden §§ 11a bis 11c eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 11a	
Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds	
<p>(1) Die Anstalt überträgt ab Anwendbarkeit des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (BGBl. II 2014 S. 1299) (Übereinkommen) gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens die folgenden Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds:</p>	
<p>1. gemäß Artikel 3 des Übereinkommens die Jahresbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1 mit Ausnahme der Beiträge von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von Unionszweigstellen,</p>	
<p>2. gemäß den Artikeln 3 und 5 Absatz 1 Buchstabe d und e des Übereinkommens die Sonderbeiträge von Instituten gemäß § 2 Satz 1 mit Ausnahme der Sonderbeiträge von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von Unionszweigstellen.</p>	
<p>(2) Die Anstalt überträgt die Beiträge nach Absatz 1, soweit diese nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens für nationale Abwicklungsmaßnahmen verwendet wurden, vollständig auf den einheitlichen Abwicklungsfonds, damit der Ausschuss sie im Einklang mit den Zwecken des Artikels 67 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) einsetzt. Der Restrukturierungsfonds darf die Beiträge, soweit sie nicht im Einklang mit Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens für nationale Abwicklungsmaßnahmen verwendet wurden, nicht für eigene Maßnahmen verwenden.</p>	
<p>(3) Während des Übergangszeitraums im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens (Übergangszeitraum) überträgt</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>die Anstalt die Beiträge nach Maßgabe des Artikels 4 des Übereinkommens auf die der Bundesrepublik Deutschland zugeordnete nationale Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds (deutsche Kammer), damit der Ausschuss die Beiträge im Einklang mit den in den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens festgelegten Bedingungen nutzt.</p>	
<p>(4) Die Übertragung der Beiträge nach Absatz 1 erfolgt innerhalb der in Artikel 3 des Übereinkommens festgelegten Fristen.</p>	
<p>(5) Wurden die Beiträge nach Absatz 1 Nummer 1 in Form von abgesicherten Zahlungsansprüchen erbracht, so sind diese Zahlungsansprüche einschließlich der zugehörigen Sicherheiten auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen.</p>	
<p>§ 11b</p>	
<p>Pflichten bei vorübergehender Übertragung von Finanzmitteln auf die deutsche Kammer</p>	
<p>(1) Wurden nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens vorübergehend Finanzmittel auf die deutsche Kammer übertragen, so überträgt die Anstalt vor Ablauf des Übergangszeitraums Sonderbeiträge im Sinne von § 11a Absatz 1 Nummer 2 auf den einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Höhe der zu übertragenden Sonderbeiträge richtet sich nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 des Übereinkommens.</p>	
<p>(2) Werden Finanzmittel, die vorübergehend auf die deutsche Kammer übertragen wurden, nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens zurückgefordert, so überträgt die Anstalt die Finanzmittel gemäß Artikel 7 Absatz 5 Satz 3 des Übereinkommens nach Maßgabe der Bedingungen, die der Ausschuss festgelegt hat, auf den einheitlichen Abwicklungsfonds.</p>	
<p>§ 11c</p>	
<p>Zuständigkeit für die Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen; Informationspflicht</p>	
<p>(1) Zu den Aufgaben der Anstalt zählen</p>	
<p>1. das Ersuchen um vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln anderer nationaler</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kammern auf die deutsche Kammer nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens;	
2. das Erheben von Einwänden gegen die vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln der deutschen Kammer auf eine andere nationale Kammer nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens;	
3. das Ersuchen um Rückübertragung von Mitteln, die von der deutschen Kammer auf eine andere nationale Kammer übertragen wurden, nach Artikel 7 Absatz 5 des Übereinkommens und	
4. das Stellen von Anträgen nach Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens mit dem Ziel, durch den Ausschuss überprüfen zu lassen, ob eine andere Vertragspartei des Übereinkommens ihre Verpflichtung zur Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds nicht erfüllt hat.	
Mit dem Ersuchen um vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln nach Satz 1 Nummer 1 treffen das Bundesministerium der Finanzen und die Anstalt Vorkehrungen, um für den Fall des Artikels 7 Absatz 5 des Übereinkommens die Rückzahlung der Mittel sicherzustellen.	
(2) Für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse bedarf die Anstalt jeweils der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Die Anstalt informiert das Bundesministerium der Finanzen unverzüglich über	
1. den Eingang eines Antrags auf eine vorübergehende Übertragung von Finanzmitteln aus der deutschen Kammer auf eine andere Kammer;	
2. den Beschluss des Ausschusses über den Antrag sowie	
3. sonstige Umstände, die für die Ausübung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 genannten Befugnisse von Bedeutung sind.“	
17. § 12 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die beitragspflichtigen Institute sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu leisten; die Erhebung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Anstalt. Die Berechnung und Erhe-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>bung der Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen richtet sich nach den Vorgaben der delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 103 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190); darüber hinaus nach § 12b und nach der Rechtsverordnung gemäß § 12g. Im Übrigen erfolgt die Berechnung der Jahresbeiträge gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 durch den Ausschuss.“</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(3) Die Anstalt kann nach Maßgabe von § 12c Sonderbeiträge von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von den Unionszweigstellen erheben. Sie kann von den übrigen beitragspflichtigen Instituten Sonderbeiträge erheben, die vom Ausschuss nach Artikel 71 in Verbindung mit Artikel 70 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 berechnet werden.“</p>	
<p>c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.</p>	
<p>d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>	
<p>„(5) Die Anstalt kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses gegeben ist, auf Antrag gestatten, dass ein beitragspflichtiges Institut einen Teil seines Jahresbeitrags in Form von in vollem Umfang abgesicherten Zahlungsansprüchen erbringt. Der Anteil dieser Zahlungsansprüche am Gesamtbetrag der Jahresbeiträge darf 30 Prozent nicht überschreiten. Der Antrag des jeweiligen Instituts ist innerhalb einer von der Anstalt zu setzenden angemessenen Frist bei der An-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>stalt einzureichen. Zur Absicherung sind risikoarme Sicherheiten zu verwenden, die nicht durch Rechte Dritter belastet sind. Die Sicherheiten müssen im Bedarfsfall für die Anstalt frei verfügbar sein und sind ausschließlich der Verwendung durch die Anstalt für die in § 3 genannten Zwecke vorzubehalten. Die Anstalt kann zu den Anforderungen an die Sicherheiten nach den Sätzen 4 und 5 Einzelheiten festlegen.“</p>	
18. § 12a wird wie folgt geändert:	18. un verändert
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
19. § 12b wird wie folgt geändert:	19. un verändert
a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) gilt entsprechend.“</p>	
b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	
<p>„Soweit nicht Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 entgegenstehen, können unter Berücksichtigung der Maßstäbe nach den Sätzen 1 und 2 für Jahresbeiträge Pauschalbeträge vorgesehen werden.“</p>	
20. Die §§ 12a bis 12 c werden wie folgt gefasst:	20. un verändert
<p>„§ 12a</p>	
Zielausstattung des Restrukturierungsfonds	
<p>Zielausstattung ist die Summe der Jahresbeiträge, die von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) sowie nach § 12b und der</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Rechtsverordnung nach § 12g bis zum 31. Dezember 2024 zu erbringen sind.	
§ 12b	
Jahresbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen	
<p>(1) Soweit die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 keine Regelung enthält, regelt die Bundesregierung das Nähere über die von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und von Unionszweigstellen zu erbringenden Jahresbeiträge in der nach § 12g zu erlassenden Rechtsverordnung. Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Jahresbeiträge ist die Summe der Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 abzüglich Eigenmittel und gedeckter Einlagen. Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Liegt der Betrag der verfügbaren Mittel aus den Beiträgen der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen nach dem 31. Dezember 2024 unter der Zielausstattung gemäß § 12a, so haben die CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und die Unionszweigstellen erneut Jahresbeiträge zu leisten, bis die Zielausstattung erreicht ist.</p>	
§ 12c	
Sonderbeiträge der CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und der Unionszweigstellen	
<p>(1) Entscheidet die Anstalt über die in § 3a genannten Maßnahmen, hat sie unverzüglich den damit verbundenen Mittelbedarf festzustellen. Soweit die in dem Restrukturierungsfonds verfügbaren, von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und den Unionszweigstellen aufgebrauchten Mittel nicht zur Deckung dieses Bedarfs ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge erheben.</p>	
<p>(2) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen besteht für alle CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und für alle Unionszweigstellen. Die Anstalt ist berechtigt, in einem Kalenderjahr mehrere Sonderbeiträge zu erheben.</p>	
<p>(3) Die Berechnung der von den einzelnen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>von den Unionszweigstellen jeweils zu erhebenden Sonderbeiträge erfolgt entsprechend der Berechnung der Jahresbeiträge. Die in einem Kalenderjahr insgesamt erhobenen Sonderbeiträge dürfen das Dreifache des festgesetzten Jahresbeitrags der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle nicht übersteigen. Kann der nach Absatz 1 Satz 1 festgestellte zusätzliche Mittelbedarf in einem oder mehreren Beitragsjahren nicht oder nur teilweise nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 gedeckt werden, so werden die erforderlichen Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen Jahren beitragspflichtigen CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen erhoben, bis der Mittelbedarf gedeckt ist.</p>	
<p>(4) Die Anstalt kann auf Antrag die Pflicht einer CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder einer Unionszweigstelle zur Leistung eines Sonderbeitrags ganz oder teilweise stunden, wenn und solange durch die Entrichtung des Beitrags die Liquidität oder die Solvenz der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle gefährdet würde. Die Stundung darf nicht für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt werden, sie kann jedoch auf Antrag der CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder der Unionszweigstelle mehrfach um jeweils bis zu sechs Monate verlängert werden.</p>	
<p>(5) Sonderbeiträge, die nicht für die Maßnahmen verwendet werden, für die sie erhoben worden sind, verbleiben im Restrukturierungsfonds.“</p>	
<p>21. § 12d wird aufgehoben.</p>	<p>21. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>22. § 12e wird wie folgt geändert:</p>	<p>22. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 12e</p>	
<p>Einnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“.</p>	
<p>b) Die Wörter „einem in Abwicklung befindlichen Institut oder gruppenangehörigen Unternehmen“ werden durch die Wörter „einer in Abwicklung befindlichen CRR-Wertpapierfirma unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstelle“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
23. § 12f wird wie folgt geändert:	23. § 12f wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12f	„§ 12f
Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge; Säumniszuschläge; Beitreibung“.	Informationspflichten; Fälligkeit der Beiträge; Säumniszuschläge; Beitreibung; Verjährung “.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Die Wörter „Die beitragspflichtigen Institute“ werden durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht, die Wertpapierfirmen im Sinne von Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) sind oder die die in Anhang I Abschnitt A Nummer 8 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) genannte Tätigkeit, nicht aber die in den Nummern 3 und 6 des Anhangs I Abschnitt A dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten ausüben, und Unionszweigstellen“ ersetzt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Die Informationen sind bis zum 31. Januar jeden Jahres zu übermitteln, wenn nicht die Rechtsverordnung nach § 12g oder die Anstalt einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Zudem legen die Einlagensicherungssysteme der Anstalt die Berechnung der gedeckten Einlagen gemäß Artikel 3 Satz 2 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>aller ihnen zugeordneten Unionszweigen entsprechend Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 vor; Artikel 20 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 gilt entsprechend.“</p>	
<p>c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(2) Die Jahresbeiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Institut fällig, wenn die Anstalt keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Sonderbeiträge werden mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung an das beitragspflichtige Institut fällig, wenn die Anstalt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. In Bezug auf Jahresbeiträge von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sowie in Bezug auf Sonderbeiträge von den beitragspflichtigen Instituten gilt für die Bekanntgabe § 122 Absatz 2 und 2a der Abgabenordnung entsprechend.“</p>	
<p>d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:</p>	<p>d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:</p>
<p>„(3) Wird der Jahresbeitrag von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder der Sonderbeitrag von beitragspflichtigen Instituten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags entrichtet, erhebt die Anstalt Säumniszuschläge. § 16 des Bundesgebührengesetzes ist entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>„(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Aus den Beitragsbescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.“</p>	<p>(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.</p>
	<p>(6) Hinsichtlich der Festsetzungs- und Zahlungsverjährung sind die §§ 169 bis 171 und 228 bis 232 der Abgabenordnung anzuwenden. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre.“</p>
<p>24. § 12g wird wie folgt geändert:</p>	<p>24. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Nummer 1 werden die Wörter „Institute nach § 12b Absatz 5“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Institute“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 werden die Wörter „Instituten nach §12a Absatz 3 Satz 2 und nach § 12f Absatz 1“ durch die Wörter „beitragspflichtigen Instituten“ ersetzt.	
25. § 12h wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „die erhobenen Jahresbeiträge“ die Angabe „gemäß § 12b“ eingefügt und werden nach den Wörtern „sonstigen Aufwendungen“ die Wörter „im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 3a“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „eine Kreditaufnahme“ die Angabe „nach § 12d“ gestrichen.	
b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz vorangestellt:	
„Für eine Kreditvergabe nach Absatz 2 stehen lediglich die von den CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und den Unionszweigstellen eingezahlten Beträge zur Verfügung.“	
26. In § 12i Absatz 1 werden die Wörter „Bei einer Gruppenabwicklung im Sinne der §§ 161 bis 165 oder § 166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes“ durch die Wörter „Sind CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen Teil einer Gruppenabwicklung im Sinne der §§ 161 bis 165 oder des § 166 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, so“ ersetzt und werden die Wörter „der beitragspflichtigen Institute, die Teil der Gruppenabwicklung sind,“ durch die Wörter „dieser CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht oder Unionszweigstellen“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
27. § 12j wird wie folgt geändert:	27. § 12j wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 12j	„§ 12j
Brückenfinanzierung der deutschen Kammer; vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“.	Brückenfinanzierung der deutschen Kammer durch Mittel des Restrukturierungsfonds ; vorübergehende Finanzierung von Maßnahmen; Verordnungsermächtigung“.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel für die deutsche Kammer als Darlehen <i>im Sinne des Artikels 73 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014</i> zur Verfügung stellen.“	„(1) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel für die deutsche Kammer als Darlehen zur Verfügung stellen.“
c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a <i>und</i> 1b eingefügt:	c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1c eingefügt:
„(1a) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens kann der Restrukturierungsfonds die für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten und verfügbaren Mittel vorübergehend zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 3a zur Verfügung stellen. Die vorübergehend zur Verfügung gestellten Mittel gelten als Darlehen und sind zuzüglich eines Zinssatzes in angemessener Höhe, der von der Anstalt festzulegen ist, aus Sonderbeiträgen gemäß § 12c zurückzuführen. Der Restrukturierungsfonds hat die zurückgeführten Mittel den für die Beitragsjahre 2011, 2012, 2013 und 2014 angesammelten Mitteln wieder zuzurechnen.	u n v e r ä n d e r t
(1b) <i>Die Entscheidung der Anstalt über die Bereitstellung von Mitteln nach den Absätzen 1 und 1a bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.</i> “	(1b) Während des Übergangszeitraums nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, für den Restrukturierungsfonds Kredite in Höhe von bis zu 15 Milliarden Euro zur

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Darlehensvergabe für die deutsche Kammer zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige Institute aufzunehmen, wenn eine rechtzeitige Deckung des Mittelbedarfs auch durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht möglich ist oder die vorhandenen Mittel nicht ausreichen. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu. Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.
	(1c) Die Entscheidung der Anstalt über die Bereitstellung von Mitteln nach den Absätzen 1 bis 1b bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.
d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel des Restrukturierungsfonds nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel des Restrukturierungsfonds nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach den Absätzen 1 und 1a“ ersetzt.	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einer vorübergehenden Zurverfügungstellung der Mittel nach Absatz 1“ durch die Wörter „eines Darlehens nach den Absätzen 1 bis 1b“ ersetzt.
28. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen“ durch die Wörter „CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und den Unionszweigstellen“ ersetzt.	28. u n v e r ä n d e r t
29. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „bei den Instituten“ durch die Wörter „bei den beitragspflichtigen Instituten“ ersetzt.	29. u n v e r ä n d e r t
30. § 16 wird aufgehoben.	30. entfällt
31. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt gefasst:	30. § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 16	„§ 17
Übergangsvorschriften	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Kredite, die nach § 12d dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 gelten-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>den Fassung aufgenommen wurden, kann die Anstalt von den beitragspflichtigen Instituten Sonderbeiträge zur Deckung des Mittelbedarfs für Tilgung, Zinsen und Kosten aus der Aufnahme der Kredite nach Maßgabe von § 12c Absatz 2 bis 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erheben.</p>	
<p>(2) Soweit die Mittel des Restrukturierungsfonds aus den Beitragsjahren 2013 und 2014 nicht zur Deckung der Ausgleichsverpflichtungen gemäß § 13 Absatz 2a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes ausreichen, kann die Anstalt Sonderbeiträge nach Maßgabe von § 12c Absatz 2 bis 5 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erheben, wobei solche Sonderbeiträge ausschließlich von den beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhoben werden können.</p>	
<p>(3) Für die Summe aller Sonderbeiträge, inklusive derjenigen, die gemäß § 11a auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen sind, gilt § 12c Absatz 3 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung entsprechend; in Bezug auf Sonderbeiträge nach Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese Sonderbeiträge in den folgenden Beitragsjahren von den in diesen folgenden Beitragsjahren jeweils beitragspflichtigen Unternehmen im Sinne des § 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung erhoben werden.“</p>	
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des Pfandbriefgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>Das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„3. Guthaben bei der Europäischen Zentralbank, bei Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in Nummer 1 genannten Staaten, denen nach</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>Maßgabe von Artikel 119 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprungslaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach der Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder der Tabelle 5 des Artikels 121 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist; für die Zuordnung zu den Bonitätsstufen sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich.“</p>	
<p>2. In § 4a werden jeweils die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>3. § 20 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.</p>	
<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p>	
<p>„(2a) Der Gesamtbetrag der Forderungen gegen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige Schuldner, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Gläubiger der Öffentlichen Pfandbriefe nach § 30 Absatz 1 auf die Forderungen der Pfandbriefbank nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt, darf 10 Prozent des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist oder für die eine Verpflichtung nach Satz 3 besteht, nicht übersteigen. Satz 1 gilt entsprechend für Ansprüche gegen Gewährleistende nach Absatz 1 Nummer 2. Eine Anrechnung von Forderungen gegen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Schuldner auf die in Satz 1 genannte Grenze unterbleibt, soweit eine der in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Buchstabe d genannten Stellen oder ein Exportkreditversicherer, der die Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt, gegenüber der Pfandbriefbank die Verpflichtung übernom-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>men hat, die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit im Falle der Entziehung der betreffenden Forderung schadlos zu stellen, und dieser Anspruch bei der betreffenden Forderung in das Deckungsregister für Öffentliche Pfandbriefe eingetragen wird; sofern der zur Schadlosstellung Verpflichtete seinen Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat, unterbleibt die Anrechnung auf die in Satz 1 genannte Grenze nur, wenn sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger auf den Anspruch auf Schadlosstellung erstreckt.“</p>	
<p>c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>	
<p>4. In § 28 Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>5. § 36a wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>bb) „Der Sachwalter beachtet bei Erfüllung seiner Pflichten und Ausübung seiner Rechte die Bestimmungen der Anordnung im Sinne des Satzes 1.“</p>	
<p>cc) In Satz 3 wird das Wort „Übertragungsanordnung“ durch die Wörter „Anordnung im Sinne des Satzes 1“ und werden die Wörter „von den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „von Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>dd) In Satz 5 in dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „Bundesanstalt in der Übertragungsanordnung“ durch das Wort „Abwicklungsbehörde“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Reorganisationsverfahrens“ die Wörter „kann die Bundesanstalt“ eingefügt und werden die Wörter „Übertragungsanordnung kann die Bundesanstalt“ durch die Wörter „Anordnung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abwicklungsbehörde“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „gemäß § 31 Absatz 1 und 2“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei einer vorläufigen Bestellung des Sachwalters durch die Abwicklungsbehörde ist § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“ ersetzt.</p>	
<p>c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	
<p>„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Anwendung eines Instrumentes nach den Artikeln 24 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).“</p>	
<p>6. § 49 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d, e und h“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d, e und h“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 5</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 6</p>
<p style="text-align: center;">Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes</p>
<p>Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe vorangestellt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Teil 1 Finanzmarktstabilisierungsfonds“.	
b) Nach der Angabe zu § 3 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Teil 2 Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“.	
c) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 3a Organisation und Aufgaben“.	
d) <i>In der Angabe zu § 3d wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.</i>	d) Die Angabe zu § 3b wird wie folgt gefasst:
	„§ 3b Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank“.
	e) In der Angabe zu § 3d wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
e) Nach der Angabe zu § 3d werden die folgenden Angaben eingefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 3e Kostenerstattungen	
§ 3f Umlage, umlagefähige Kosten, Umlagejahr	
§ 3g Umlagepflicht, Umlagebetrag, Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage	
§ 3h Entstehung, Festsetzung und Vollstreckung der Umlageforderung	
§ 3i Umlagevorauszahlung	
§ 3j Anrechnung der Umlagevorauszahlung	
§ 3k Verordnungsermächtigung	
Teil 3 Stabilisierungsmaßnahmen“.	
f) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„Teil 4 Besteuerung“.	
g) Nach der Angabe zu § 14d wird folgende Angabe eingefügt:	h) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften“.	
h) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe angefügt:	i) u n v e r ä n d e r t
„§ 19 Übergangsregelungen zur Umlageerhebung“.	
2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Teil 1	
Finanzmarktstabilisierungsfonds“.	
3. Nach § 3 wird folgende Überschrift eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Teil 2	
Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung“.	
4. Die Überschrift zu § 3a wird wie folgt gefasst:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 3a Organisation und Aufgaben“.	
	5. § 3b wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
	„§ 3b
	Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank“.
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	„(5) Die Anstalt kann der Deutschen Bundesbank sämtliche Informationen mitteilen, die ihr im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nach den §§ 12 bis 12c des Restrukturierungsfondsgesetzes in Verbindung mit der Restrukturierungsfonds-Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbank nach dem Finanzstabilitätsgesetz erforderlich sind. Dies umfasst auch Informationen aus den Beitragsjahren 2011 bis 2014. Die Anstalt und die Deutsche Bundesbank regeln einvernehmlich die Einzelheiten von Art und Umfang der in Satz 1 genannten Informationen. Die in Absatz 1 genannten Personen sind insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit.“</p>
5. § 3d wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In der Überschrift wird das Wort „; Verordnungsermächtigung“ gestrichen.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „nachfolgenden Absätze“ ersetzt.	
c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:	
<p>„(2) Die Anstalt kann, unbeschadet der Möglichkeit, Auslagen und Gebühren zu erheben, die Erstattung der im Rahmen ihrer Aufgaben entstehenden Kosten nach Maßgabe des § 3e verlangen. Kosten der Anstalt, die nicht bereits durch Einnahmen nach Satz 1 oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden nach Maßgabe der §§ 3f bis 3j umgelegt.“</p>	
<p>(3) Erhebt die Anstalt für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung Gebühren und Auslagen, so kann sie abweichend von § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes auch dann die Zahlung eines Vorschusses oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen verlangen, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung nicht auf Antrag zu erbringen ist. Bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, können auch mehrfach Vorschüsse oder Sicherheitsleistungen verlangt werden.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Die Absätze 4 bis 8 werden aufgehoben.	
6. Nach § 3d werden die folgenden §§ 3e bis 3k eingefügt:	7. Nach § 3d werden die folgenden §§ 3e bis 3k eingefügt:
„§ 3e	„§ 3e
Kostenerstattungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Die Kosten, die der Anstalt für Maßnahmen in Ausübung ihrer gesetzlichen Ermächtigung nach den §§ 6 bis 8a sowie nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz, § 20 Absatz 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 entstehen, kann diese von den jeweiligen Adressaten, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3k erstattet verlangen. Dies gilt insbesondere gegenüber</p>	
<p>1. Unternehmen des Finanzsektors, welche Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 6 bis 8a beantragen oder beantragt haben, auch in Bezug auf Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Änderung bezüglich einer zum Zwecke der Rekapitalisierung erworbenen Beteiligung des Fonds nach § 20 Absatz 2 bis 4 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,</p>	
<p>2. Abwicklungsanstalten in Bezug auf Koordinations- und Überwachungstätigkeiten,</p>	
<p>3. Instituten im Sinne von § 2 Absatz 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes für Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes.</p>	
<p>(2) Die Anstalt kann die Erstattung von Kosten ebenfalls von demjenigen verlangen, der die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen hat.</p>	
<p>(3) Die Höhe der Kostenerstattung nach Absatz 1 wird von Amts wegen schriftlich oder elektronisch durch Verwaltungsakt festgesetzt. Die Festsetzung von Kostenerstattungen kann zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wurde, ist die Kostenerstattung abweichend von Satz 1 nach Maßgabe dieser Verpflichtungserklärung oder dieses Vertrages zu verlangen.	
§ 3f	§ 3f
Umlage; umlagefähige Kosten; Umlagejahr	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Soweit die Kosten der Anstalt, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, dem Restrukturierungsfondsgesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 anfallen, nicht bereits durch Einnahmen, die mit diesen Aufgaben in Zusammenhang stehen, gedeckt sind, sind sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4, der §§ 3g bis 3j sowie nach Maßgabe der nach § 3k erlassenen Rechtsverordnung umzulegen.</p>	
<p>(2) Die Anstalt hat als anfallende Kosten im Sinne des Absatzes 1 die Ausgaben eines Haushaltsjahres, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben stehen, einschließlich des entsprechenden Kostenanteils an den Gemeinkosten der Anstalt im Sinne der Verordnung nach § 3k getrennt von den übrigen Kosten zu ermitteln.</p>	
<p>(3) Von den gemäß Absatz 2 ermittelten Kosten sind diejenigen Kosten umlagefähig, die nach Abzug der im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben stehenden Einnahmen und unter Berücksichtigung der im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Fehlbeträge, nicht eingegangenen Beträge und Überschüsse der Vorjahre verbleiben. Bußgelder bleiben unberücksichtigt.</p>	
<p>(4) Umlagejahr im Sinne dieses Gesetzes ist das Haushaltsjahr.</p>	
§ 3g	§ 3g
Umlagepflicht; Umlagebetrag; Verteilungsschlüssel und Bemessungsgrundlage	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) Umlagepflichtig sind Institute im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes. Die Umlagepflicht eines Instituts endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erlaubnis des Instituts erlischt oder aufgehoben wird.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Der Umlagebetrag ist der Anteil an den umlagefähigen Kosten, der für ein umlagepflichtiges Institut ermittelt wird.	
(3) Der Umlagebetrag wird nach einem jährlich zu ermittelnden Verteilungsschlüssel bemessen. Der Verteilungsschlüssel in einem Umlagejahr bestimmt sich für das einzelne umlagepflichtige Institut jeweils nach dem Verhältnis der Höhe des Jahresbeitrags, den das Institut nach § 12 Absatz 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes im Umlagejahr an den Restrukturierungsfonds zu leisten hat, zur Gesamtsumme der Jahresbeiträge, den alle nach § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes beitragspflichtigen Institute im Umlagejahr zu leisten haben.	
§ 3h	§ 3h
Entstehung, Festsetzung und Vollstreckung der Umlageforderung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Umlageforderung entsteht mit Ablauf des Umlagejahres, für das das Institut umlagepflichtig ist.	
(2) Auf Grundlage der vom Leitungsausschuss für das jeweilige Umlagejahr aufgestellten Haushaltsrechnung nach Maßgabe der Satzung der Anstalt (§ 3a Absatz 6) hat die Anstalt für jedes umlagepflichtige Institut den von diesem zu entrichtenden Umlagebetrag zu ermitteln.	
(3) Die Anstalt hat den Umlagebetrag schriftlich oder elektronisch festzusetzen, nachdem er nach Absatz 2 ermittelt worden ist. Der Umlagebetrag ist kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Eine vorherige Anhörung der Umlagepflichtigen ist nicht erforderlich.	
(4) Die Umlageforderung wird mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.	
(5) Aus den Umlagebescheiden der Anstalt findet die Vollstreckung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes statt. Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt die Anstalt. Vollstreckungsbehörde ist das für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Hauptzollamt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Umlagebescheide haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 3i	§ 3i
Umlagevorauszahlung	Umlagevorauszahlung
(1) Die Anstalt kann eine Vorauszahlung auf den Umlagebetrag eines Umlagejahres festsetzen. Der Festsetzung sind die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Ausgaben des Jahres, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, zugrunde zu legen. Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung absehbar, dass die Ausgaben des Umlagejahres die Ausgaben des Jahres, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, über- oder unterschreiten werden, so ist dies bei der Festsetzung der Vorauszahlung entsprechend zu berücksichtigen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Vorauszahlungspflichtig sind diejenigen Institute, die in dem Jahr, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, umlagepflichtig waren. Die Vorauszahlungspflicht besteht nicht, wenn das betreffende Institut vor dem 1. Dezember des dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahres nachweist, dass es im Umlagejahr, für das die Vorauszahlung festgesetzt wird, nicht mehr umlagepflichtig sein wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, hat das vorauszahlungspflichtige Institut die Vorauszahlung auch dann zu leisten, wenn es im Umlagejahr nicht mehr umlagepflichtig sein wird.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Verteilung der Vorauszahlungen, die auf die Vorauszahlungspflichtigen umzulegen sind, ist auf der Grundlage des Verteilungsschlüssels des Jahres, das dem Umlagejahr vorausgegangen ist, nach Maßgabe des § 3g Absatz 3 zu ermitteln. Dabei werden die Jahresbeiträge derjenigen Institute, die den Nachweis des Nichtbestehens der Vorauszahlungspflicht gemäß Absatz 2 Satz 2 fristgerecht erbracht haben, bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Jahresbeiträge, die im dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr festgesetzt wurden, nicht berücksichtigt.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die nach Absatz 1 festgesetzte Umlagevorauszahlung wird nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. Januar des Umlagejahres fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.	(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Soweit der Umlagebetrag die Vorauszahlung voraussichtlich übersteigen wird, kann die Anstalt für das laufende Umlagejahr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine weitere Umlagevorauszahlung festsetzen. Für den nach Satz 1 festgesetzten Vorauszahlungsbetrag hat die Anstalt den Zeitpunkt der Fälligkeit zu bestimmen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Für die Vorauszahlungsbescheide der Anstalt gilt § 3h Absatz 5 entsprechend.	(6) Für die Vorauszahlungsbescheide der Anstalt gilt § 3h Absatz 5 und 6 entsprechend.
§ 3j	§ 3j
Anrechnung der Umlagevorauszahlung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die geleistete Umlagevorauszahlung ist dem umlagepflichtigen Institut bei der Festsetzung des Umlagebetrages für das betreffende Umlagejahr anzurechnen.	
(2) Entsteht nach der Anrechnung des gezahlten Umlagevorauszahlungsbetrages auf den festgesetzten Umlagebetrag ein Fehlbetrag, so ist dieser vom Umlagepflichtigen zu entrichten. Der Fehlbetrag wird mit der Bekanntgabe der Festsetzung des Umlagebetrages und des Fehlbetrages an den Umlagepflichtigen fällig, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen späteren Zeitpunkt bestimmt.	
(3) Übersteigt der gezahlte Vorauszahlungsbetrag den festgesetzten Umlagebetrag oder ist die Vorauszahlung von einem nicht Umlagepflichtigen geleistet worden, ist die Überzahlung zu erstatten.	
(4) Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen im Sinne des Absatzes 3 verjähren, wenn sie nicht bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem die Festsetzung des Umlagebetrages oder die Aufhebung des Vorauszahlungsbescheides unanfechtbar geworden ist.	
§ 3k	§ 3k
Verordnungsermächtigung	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Kostenerstattung und Kostenerstattungsverfahren nach § 3e sowie die Zahlungspflichtigen im Sinne des § 3d;	
2. die Festsetzung und Erhebung der Umlage, die Ermittlung der umlagefähigen Kosten, die Berücksichtigung von Fehlbeträgen, nicht eingegangenen Beträgen und Überschüssen der Vorjahre, den Verteilungsschlüssel, die Bemessungsgrundlage, die Mindestumlage, die Fälligkeit der Umlage, die Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen, die Säumniszuschläge, die Beitreibung, die Stundung und den Erlass der Umlage, die Festsetzungs- und Zahlungsverjährung, die Erstattung überzahlter Umlagebeträge;	
3. sonstige Regelungen, die zur Sicherstellung des Zwecks dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 3d bis 3j erforderlich sind.	
(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann diese Ermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung auf die Anstalt übertragen.	
(3) In der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.“	
7. Nach § 3k wird folgende Überschrift eingefügt:	8. un verändert
„Teil 3	
Stabilisierungsmaßnahmen“.	
8. § 4 Absatz 1a Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.	9. un verändert
9. Nach § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:	10. un verändert
„Teil 4	
Besteuerung“.	
10. Nach § 14d wird folgende Überschrift eingefügt:	11. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Teil 5	
Übergangs- und Schlussvorschriften“.	
11. Folgender § 19 wird angefügt:	12. unverändert
„§ 19	
Übergangsregelungen zur Umlageerhebung	
(1) Für das Umlagejahr 2015 gelten die §§ 3i und 3j mit folgenden Maßgaben:	
1. der Festsetzung der Vorauszahlung für das Umlagejahr 2015 sind die bereits entstandenen und noch zu erwartenden Ausgaben des Umlagejahres 2015 zugrunde zu legen;	
2. vorauszahlungspflichtig sind diejenigen Institute, die im Umlagejahr 2015 gemäß § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes beitragspflichtig sind und	
a) die als bedeutend gelten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder	
b) für die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 beschlossen hat, sämtliche einschlägigen Befugnisse unmittelbar auszuüben;	
3. die Verteilung der Kosten, die auf die vorauszahlungspflichtigen Institute nach Nummer 2 umzulegen sind, bestimmt sich nach dem Verhältnis der Bilanzsumme des einzelnen vorauszahlungspflichtigen Instituts zum Gesamtbetrag der Bilanzsummen aller Vorauszahlungspflichtigen nach Nummer 2; maßgebend ist der letzte festgestellte Jahresabschluss des jeweiligen Instituts, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift verfügbar ist; die Anstalt kann die Vorlage des letzten festgestellten Jahresabschlusses von dem jeweiligen Institut verlangen;	
4. die festgesetzte Vorauszahlung für das Umlagejahr 2015 wird nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. November 2015 fällig,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt;	
5. § 3i gilt mit der Maßgabe, dass die Überzahlung mit einem Zinssatz in Höhe des Festsatzes oder des Mindestbietungssatzes für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank zu verzinsen ist.	
(2) Für das Umlagejahr 2016 gelten die §§ 3i und 3j mit der Maßgabe, dass die festgesetzte Umlagevorauszahlung nach der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Vorauszahlungspflichtigen am 15. Juni 2016 fällig wird, wenn nicht die Anstalt im Einzelfall einen anderen Zeitpunkt bestimmt.“	
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „den §§ 45c, 46 oder 46b“ die Wörter „des Kreditwesengesetzes“ eingefügt.	
Artikel 7	Artikel 8
Änderung des Einlagensicherungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt gefasst:	
„(4) Zur Feststellung der erforderlichen Zielausstattung nach Absatz 2 sowie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 44) melden die CRR-Kreditinstitute dem Einlagensicherungssystem, dem sie angehören, bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen nach § 8 Absatz 1 gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Die Einlagensicherungssysteme legen	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
die Berechnung – auf Quartalsbasis – des durchschnittlichen Betrags der gedeckten Einlagen aller ihnen angeschlossenen CRR-Kreditinstitute der Abwicklungsbehörde bis zum 31. Januar jeden Jahres vor. Die zusammengefassten Meldungen der CRR-Kreditinstitute geben die Einlagensicherungssysteme bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank weiter.“	
Artikel 8	Artikel 9
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 4 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 30 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,	
1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder	
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1),	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“	
Artikel 9	Artikel 10
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 9 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 53 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,	
1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder	
2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmengerüsts für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 11
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 8 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 37 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,</p>	
<p>1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder</p>	
<p>2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 12
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	u n v e r ä n d e r t
<p>§ 27 Absatz 2 des Wertpapierprospektgesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Die §§ 93, 97 und 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung gelten für die in Absatz 1 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nur, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind jedoch nicht anzuwenden, soweit Tatsachen betroffen sind,</p>	
<p>1. die den in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 bezeichneten Personen durch eine Stelle eines anderen Staates im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 oder durch von dieser Stelle beauftragte Personen mitgeteilt worden sind oder</p>	
<p>2. von denen bei der Bundesanstalt beschäftigte Personen dadurch Kenntnis erlangen, dass sie an der Aufsicht über direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Institute mitwirken, insbesondere in gemeinsamen Aufsichtsteams nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmengerüsts für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1), und die nach den Regeln der Europäischen Zentralbank geheim sind.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 13
Änderung der Prüfungsberichtsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Prüfungsberichtsverordnung vom ... [bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine Neufassung der Prüfungsberichtsverordnung zu erwarten; die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Entwurf der Neufassung als vorläufiges Ergebnis der öffentlichen Konsultation auf ihrer Internetseite veröffentlicht: http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Konsultation/2014/kon_0914_kapruef-berv_as.html?nn=2824884] wird wie folgt geändert:</p>	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 14a Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“.	
b) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:	
„§ 51 Grundsätze der Prüfung und Darstellung pfandbriefrechtlicher Aspekte“.	
c) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:	
„§ 52 Prüfung und Darstellung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes“.	
d) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:	
„§ 53 (weggefallen)“.	
e) Die Angabe zu Anlage 5 (zu § 70) wird wie folgt gefasst:	
„Anlage 5 (zu § 27)“.	
f) Die Angabe zu Anlage 6 (zu § 27) wird gestrichen.	
2. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:	
„§ 14a	
Einhaltung der Pflichten aus Derivategeschäften und für zentrale Gegenparteien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	
<p>(1) Der Abschlussprüfer hat die Verfahren zur Ermittlung aller OTC-Derivate-Kontrakte, die der Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, und die Einhaltung der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.2.2012, S. 1) zu beurteilen. Unterliegen gruppeninterne Transaktionen der Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, so sind die organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der damit verbundenen Voraussetzungen zu beurteilen.</p>	
<p>(2) Der Abschlussprüfer hat die Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten nach Artikel 9 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beurteilen.</p>	
<p>(3) Der Abschlussprüfer hat die Angemessenheit der Risikominderungstechniken für OTC-Derivate-Kontrakte, die nicht einer Pflicht zum Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit technischen Regulierungsstandards, die nach Artikel 11 Absatz 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen worden sind, zu beurteilen. Dazu hat der Abschlussprüfer insbesondere Folgendes zu beurteilen:</p>	
<p>1. die Prozesse zur rechtzeitigen Bestätigung der Bedingungen abgeschlossener Geschäfte,</p>	
<p>2. die Prozesse zur Abstimmung von Portfolien,</p>	
<p>3. den Umfang, in dem das Institut von der Möglichkeit der Komprimierung von Portfolien gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der Verordnung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für indirekte Clearingvereinbarungen, die Clearingpflicht, das öffentliche Register, den Zugang zu einem Handelsplatz, nichtfinanzielle Gegenparteien und Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte (ABl. L 52 vom 23.2.2013, S. 11) Gebrauch gemacht hat,</p>	
<p>4. die Prozesse zur Identifizierung streitbefangener Geschäfte und zur Beilegung solcher Streitigkeiten, einschließlich der Anzeige streitbefangener Geschäfte nach Artikel 15 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013,</p>	
<p>5. die Besicherung nicht zentral geclearter Kontrakte sowie den Umfang der Befreiung von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 5, 6, 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.</p>	
<p>(4) Soweit nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht nach Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung ausgenommen sind, ist zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von dieser Besicherungspflicht vorliegen. Wurden gruppeninterne Transaktionen von der Besicherungspflicht unter den Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 6, 8 oder Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 befreit, so ist zu beurteilen, ob die organisatorischen Maßnahmen des Instituts gewährleisten können, dass die Voraussetzungen für diese Befreiung eingehalten werden, einschließlich der Veröffentlichungspflicht nach Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, auch in Verbindung mit Artikel 20 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013.</p>	
<p>(5) Bei zentralen Gegenparteien ist zusätzlich zu beurteilen, inwieweit diese die Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 1 bis 4, Artikel 8 Absatz 1 bis 4 und den Artikeln 26, 29, 33 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie nach den gemäß diesen Artikeln erlassenen technischen Regulierungsstandards erfüllt haben. Satz 1 gilt entsprechend für den verkürzten Abschluss einer zentralen Gegenpartei, wenn ein solcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Sofern die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten oder Prozesse durch das Institut vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen übertragen worden ist, hat der Abschlussprüfer hierüber zu berichten.“	
4. In § 27 Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.	
5. § 51 wird wie folgt gefasst:	
„§ 51	
Grundsätze der Prüfung und Darstellung pfandbriefrechtlicher Aspekte	
Bei Pfandbriefbanken ist § 3 Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass stets jeder der in § 1 Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes bezeichneten Gattungen Rechnung zu tragen ist. Dabei sind § 3 Satz 2 und § 4 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.“	
6. § 52 wird wie folgt gefasst:	
„§ 52	
Prüfung und Darstellung der organisatorischen Anforderungen des Pfandbriefgesetzes	
(1) Bei Pfandbriefbanken ist die Einhaltung der folgenden Anforderungen zu beurteilen:	
1. § 4 Absatz 4 des Pfandbriefgesetzes,	
2. § 5 des Pfandbriefgesetzes sowie die Anforderungen der Deckungsregisterverordnung,	
3. § 27 des Pfandbriefgesetzes,	
4. § 27a des Pfandbriefgesetzes sowie die Anforderungen einer auf Grund von § 27a Absatz 2 Satz 1 des Pfandbriefgesetzes erlassenen Rechtsverordnung sowie	
5. § 28 des Pfandbriefgesetzes.	
Die zur Einhaltung der Anforderungen nach Satz 1 eingesetzten Verfahren und Systeme sind darzustellen und ihre Wirksamkeit zu beurteilen. Im Rahmen der nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Beurteilung und Darstellung der zur Erfüllung pfandbriefrechtlicher organisatorischer Anforderungen verwendeten Verfahren und Systeme	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ist stets auch auf etwaige Abhängigkeiten von und systemtechnische Zusammenhänge mit sonstigen von der Pfandbriefbank verwendeten Verfahren und Systemen einzugehen.	
(2) Bei den nachstehenden Pfandbriefbanken sind die aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der folgenden Vorschriften darzustellen und in ihrer Wirksamkeit zu beurteilen:	
1. bei den Pfandbriefbanken, die Hypothekendarlehen ausgeben: die Vorschriften des § 16 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Beleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 26 Absatz 1 der Beleihungswertermittlungsverordnung,	
2. bei den Pfandbriefbanken, die Schiffspfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 24 des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 14 Absatz 1 der Schiffsbeleihungswertermittlungsverordnung sowie	
3. bei den Pfandbriefbanken, die Flugzeugpfandbriefe ausgeben: die Vorschriften des § 26d des Pfandbriefgesetzes sowie der Anforderungen der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung, insbesondere des § 12 Absatz 1 der Flugzeugbeleihungswertermittlungsverordnung.“	
7. § 53 wird aufgehoben.	
8. § 70 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 5“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.	
b) In Satz 2 werden die Wörter „Anlagen 1 bis 4“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.	
9. Die Anlagen werden wie folgt geändert:	
a) Anlage 3 (zu § 70) wird aufgehoben.	
b) Die bisherige Anlage 4 (zu § 70) wird Anlage 3 (zu § 70).	
c) Die bisherige Anlage 5 (zu § 70) wird Anlage 4 (zu § 70).	
d) Die bisherige Anlage 6 (zu § 27) wird Anlage 5 (zu § 27).	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 14
	Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen
	Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) wird wie folgt geändert:
	1. § 60 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	„Jedes Erstversicherungsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde für im Rahmen der Nie- derlassungsfreiheit getätigte Geschäfte und ge- trennt davon für im Rahmen der Dienstleis- tungsfreiheit getätigte Geschäfte
	1. die gebuchten Prämienbeträge,
	2. die Höhe der Erstattungsleistungen und
	3. die Höhe der Provisionen
	ohne Abzug der Rückversicherung sowie nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt mitteilen.“
	2. In § 161 Absatz 1 wird die Angabe „145 Absatz 3“ durch die Angabe „145 Absatz 4“ ersetzt.
	3. In § 188 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 76 Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 1, 3 und 4“ ersetzt.
	4. In § 189 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 96 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 96 Absatz 4“ ersetzt.
	5. In § 212 Absatz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§§ 336 bis 352“ durch die Angabe „§§ 340 bis 352“ ersetzt.
	6. In § 293 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „16 bis 18, 23 bis 26“ durch die Angabe „16 bis 26“ ersetzt.
	7. In § 331 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wör- ter „ein Versicherungs- oder ein Rückversiche- rungsgeschäft“ durch die Wörter „ein Erst- oder Rückversicherungsgeschäft“ ersetzt.
	8. In § 345 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ durch das Wort „höchstens“ er- setzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 15
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b, d und e, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 bis 13, 17 Buchstabe a und b, Nummer 20 bis 22 <i>und</i> 25 bis 28, 30 und 31 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	(1) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b und d, Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 bis 13, 17 Buchstabe a und b, Nummer 20 bis 22, 25 bis 28 und 30 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
	(2) Artikel 2 Nummer 23 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Auf Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Januar 2017 eröffnet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alexander Radwan, Manfred Zöllmer und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/5009, 18/5325** in seiner 110. Sitzung am 12. Juni 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss wurde außerdem zur Stellungnahme gemäß § 96 GO aufgefordert.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden: SRM-Verordnung) schafft einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus, in den die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) als nationale Abwicklungsbehörde einbezogen ist, und setzt als europäische Abwicklungsbehörde eine Agentur (im Folgenden: Ausschuss) ein. Im Zusammenspiel mit dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vom 21. Mai 2014 (im Folgenden: Übereinkommen) schafft sie ferner einen einheitlichen Abwicklungsfonds. Die Beiträge zum Fonds werden für den Großteil der Institute zum einen nach den Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen (im Folgenden: delegierter Rechtsakt) berechnet und zum anderen nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden: Durchführungsrechtsakt).

Durch die Schaffung des einheitlichen Abwicklungsmechanismus verändert die SRM-Verordnung das institutionelle Gefüge der Bankenabwicklung. Zwar ist sie als EU-Verordnung in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Dennoch bedarf das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) der Anpassung an den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Anpassungsbedarf resultiert insbesondere aus der Veränderung der behördlichen Zuständigkeiten im einheitlichen Abwicklungsmechanismus.

Bedeutende und der unmittelbaren EZB-Aufsicht unterstehende Institute und gruppenangehörige Unternehmen sowie grenzüberschreitende Gruppen unterliegen nach der SRM-Verordnung der unmittelbaren Zuständigkeit des Ausschusses. Dieser erhält jedoch in der SRM-Verordnung grundsätzlich nicht die Befugnis, unmittelbar gegenüber Instituten und gruppenangehörigen Unternehmen zu handeln. Vielmehr handelt er in erster Linie in Form von Beschlüssen, die von den nationalen Abwicklungsbehörden umgesetzt werden. Bezüglich derjenigen Institute und gruppenangehörigen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der SRM-Verordnung fallen, ohne dass sie der Abwicklungszuständigkeit des Ausschusses unterfielen, bleibt zwar weiterhin die nationale Abwicklungsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeit ergibt sich allerdings direkt aus der SRM-Verordnung, welche gegenüber dem SAG Anwendungsvorrang genießt. Dies hat zur Folge, dass die Regelungen des SAG insoweit teilweise von – inhaltsgleichen und weitgehend auch textgleichen – Vorschriften der SRM-Verordnung überlagert werden. Diesen Zuständigkeitsveränderungen soll im vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden. Von den rechtsanwendenden Behörden wie den betroffenen Instituten ist danach jeweils zu prüfen, ob nationales oder europäisches Recht anzuwenden ist. Die Identifizierung der jeweiligen Rechtsgrundlage ist ihrerseits Voraussetzung dafür, dass Rechtsschutzmöglichkeiten wirksam wahrgenommen werden können.

Zudem werden die Vorschriften des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) teilweise von den unmittelbar geltenden Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt überlagert. Diese machen insbesondere Vorgaben zur Erhebung der Bankenabgabe und zur Zielausstattung des Restrukturierungsfonds.

In diesem Zusammenhang ist auch in Ausführung des Übereinkommens genauer zu regeln, wie die national eingesammelten Beiträge auf den europäischen Abwicklungsfonds übertragen werden sollen und welche Behörde die Befugnisse ausübt, die der Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zustehen.

Zudem sind die Regelungen über die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe aus den Jahren 2011 bis 2014 anzupassen, nachdem die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen primär mittels des einheitlichen europäischen Abwicklungsfonds erfolgen soll, welcher sich allerdings noch im Aufbau befindet. Im RStruktFG werden im Hinblick auf den Start des einheitlichen Abwicklungsfonds im Jahr 2016 teilweise Regelungen geändert, welche für die Erhebung der Bankenabgabe im Jahr 2015 noch in der bisherigen Fassung erforderlich sind. Diese Änderungen treten erst zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Ferner ist die Finanzierung der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung in ihrer neuen Funktion als Abwicklungsbehörde im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) näher auszugestalten.

Im Bereich des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) berücksichtigen die Regelungen über die Deckungswerte des öffentlichen Pfandbriefs und die Regelungen für Forderungen gegen Schuldner außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bislang nicht solche Fallgestaltungen, in denen staatlich unterstützte Exportkreditversicherer es übernehmen, die Pfandbriefgläubiger schadlos zu stellen, wenn Forderungen entzogen werden und damit das Insolvenzvorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist.

Im Kreditwesengesetz (KWG) sind die besonderen organisatorischen Anforderungen an Institute (§ 25a) zu erheblichen Teilen nicht in Rechtsnormen geregelt, sondern in normkonkretisierenden Rundschreiben (Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Zudem sind im KWG durch eine Vielzahl teilweise parallel vorgenommener Gesetzesänderungen redaktionelle Inkonsistenzen entstanden, die behoben werden sollen.

Nach dem KWG, dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG), dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen bislang nur eingeschränkte Informationspflichten der BaFin gegenüber Steuerbehörden. Dies erschwert die Durchsetzung einer gleichmäßigen Besteuerung.

Der Gesetzentwurf trifft folgende Regelungen:

Im SAG wird klargestellt, dass und inwieweit die Vorschriften des Gesetzes aufgrund der SRM-Verordnung nur noch eingeschränkt anwendbar sind. Ferner wird im SAG die Abwicklungsbehörde ermächtigt, Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen. Im RStruktFG werden diejenigen Vorschriften gestrichen oder angepasst, die im Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorgaben im delegierten Rechtsakt und im Durchführungsrechtsakt stehen und daher aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts irreführend sind. Die Regelungen zur Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und zur Ausübung der Befugnisse der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei des Übereinkommens werden konkretisiert. Zudem wird im RStruktFG geregelt, dass die Beiträge aus der Bankenabgabe für die Jahre 2011 bis einschließlich 2014 auch während der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds weiterhin zur Verfügung stehen, um die Abwicklung nationaler Institute zu finanzieren.

Im FMStFG werden die Vorgaben für die Finanzierung der FMSA als Abwicklungsbehörde präzisiert.

Im PfandBG werden die Anforderungen an die Sicherstellung des Insolvenzvorrechts der Pfandbriefgläubiger um die Variante eines Ausgleichsanspruchs in Geld für entzogene Deckungswerte ergänzt.

Im KWG sowie im SAG werden Verordnungsermächtigungen geschaffen, die die organisatorischen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen betreffen. Die bisherige Praxis, nach der die Anforderungen durch normkonkretisierende Rundschreiben der Aufsichtsbehörden ausgestaltet werden, wird damit durch Verwaltungsrecht abgelöst. Dies bewirkt eine erhöhte Rechtssicherheit. Die Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Jahresabschlussprüfungen bei Pfandbriefbanken wird erweitert.

Im KWG, im VermAnlG, im WpÜG, im WpHG und im WpPG wird zudem der Informationsfluss zwischen BaFin und Steuerbehörden erleichtert.

Darüber hinaus wird im KWG eine Sonderregel für die Insolvenz von CRR-Instituten geschaffen. Danach erhalten bestimmte unbesicherte Schuldtitel eine insolvenzrechtliche Sonderbehandlung gegenüber anderen Verbindlichkeiten. Die Regelung dient der Finanzstabilität und der effektiven Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (Bail-in). Sie ermöglicht es der Abwicklungsbehörde, diese Schuldtitel im Abwicklungsfall im Rahmen des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor anderen – nach geltendem Recht gleichrangigen – Verbindlichkeiten heranzuziehen. Der Bail-in dieser Titel ist besonders rasch und rechtssicher möglich und birgt geringe Ansteckungsgefahren. Ferner werden zahlreiche Normen redaktionell überarbeitet. Die Prüfungsberichtsverordnung wird entsprechend der erweiterten Verordnungsmächtigung so angepasst, dass der Gegenstand der Jahresabschlussprüfung von Pfandbriefbanken um diejenigen organisatorischen Anforderungen vervollständigt wird, die nicht Gegenstand der stichprobenbasierten Deckungsprüfungen nach dem Pfandbriefgesetz sind.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 48. Sitzung am 1. Juli 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5009, 18/5325 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)
3. Bundesrechnungshof
4. Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
5. Deutsche Börse AG
6. Deutsche Bundesbank
7. Die Deutsche Kreditwirtschaft
8. Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)
9. Europäische Kommission
10. Europäische Zentralbank, Dr. Korbinian Ibel
11. Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (European System Risk Board – ESRB)
12. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
13. König, Dr. Elke, Single Resolution Board (SRB).

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 23. September 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine zusätzliche Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Die Darstellung der im Gesetzentwurf erfolgten Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/5009, 18/5325 in seiner 45. Sitzung am 7. Juni 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 1. Juli 2015 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 52. Sitzung am 23. September 2015 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/5009, 18/5325 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der Gesetzentwurf verfolge das Ziel, die Haftung der Steuerzahler für Fehler der Banken soweit wie möglich auszuschließen. Daher benötige man ein Abwicklungsregime, damit Eigentümer und Gläubiger diejenigen würden, die die finanziellen Lasten einer Bankeninsolvenz tragen müssten.

Es sei wichtig, die Besonderheiten der staatlichen Förderbanken gemäß ihrem Auftrag bei den geplanten Regelungen zu berücksichtigen. Einerseits sei dies bei den Förderbanken der Länder Aufgabe der Landesgesetzgebung, andererseits habe man bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank mit dem eingebrachten Änderungsantrag die Verantwortung der Bundesgesetzgebung wahrgenommen. Es sei notwendig, dass Institute, die aufgrund von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung nicht insolvenzfähig seien, nicht unter das geplante Gesetz fallen würden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei die Umsetzung einer entsprechenden europäischen Verordnung. Es sei wichtig, in dieser Frage ein „level playing field“ zu schaffen und eine einheitliche Umsetzung der Verordnung in Europa zu erreichen. Man habe dies im Gespräch mit Vertretern der EU-Kommission deutlich gemacht. Es gebe eine Reihe europäischer Länder, die die Verordnung bislang ebenso wenig umgesetzt hätten wie die dazugehörige Bankenabwicklungsrichtlinie (BRRD).

Mit dem Gesetzentwurf werde ein System geschaffen, das eine Abwicklung von Banken analog zum Insolvenzrecht bei anderen Unternehmen erlaube. Damit werde das Argument „too big to fail“ für Banken zukünftig immer weniger stichhaltig werden. So sei das Gesetzesvorhaben ein wichtiger Schritt, die Lehren aus der vergangenen Banken- und Finanzmarktkrise zu ziehen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, zur Schaffung einer Verordnungsermächtigung in § 25a des Kreditwesengesetzes und zur Überführung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement in eine Rechtsverordnung hätten sich die Koalitionsfraktionen auch intensiv mit der schriftlichen Stellungnahme der Europäischen Zentralbank und ihrer Positionierung in der öffentlichen Anhörung befasst. Die geäußerten Bedenken der Europäischen Zentralbank würden die Koalitionsfraktionen sehr ernst nehmen. Vor diesem Hintergrund seien sich die Koalitionsfraktionen daher einig, dass das Bundesministerium der Finanzen von einer Verordnungsermächtigung nur in einer Art und Weise Gebrauch machen sollte, die im Einklang mit den europäischen Vorgaben stehe und die Kompetenz der Europäischen Zentralbank in Bezug auf die direkt beaufsichtigten Institute nicht beeinträchtige. Daher würden die Koalitionsfraktionen erwarten, dass das Bundesministerium der Finanzen den Finanzausschuss vor Erlass der Verordnung unterrichte und ihnen die Möglichkeit einräume, sich mit dem Entwurf in ausreichendem Maße – auch im Rahmen eines Fachgespräches mit der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank – zu beschäftigen und eine Stellungnahme abzugeben. Das Bundesministerium der Finanzen habe zugesagt, die Stellungnahme der Koalitionsfraktionen zu berücksichtigen. Ziel der Koalitionsfraktionen sei es, die europäische Aufsicht zu stärken, dabei aber die Besonderheiten des deutschen Bankensystems zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass sich die Verordnung in den europäischen Kontext einfüge.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen außerdem darauf hin, für den vorgetragenen Wunsch, zusätzliche gesetzliche Regelungen über die Gruppenaufsicht bei den sog. kleinen Versicherungsunternehmen – d. h. solchen, auf die die europäischen Versicherungsrichtlinien wegen ihrer geringen Größe nicht anwendbar sind – aufzunehmen, sehe man aktuell keinen Bedarf. Es bestehe Einigkeit, dass die europäischen Vorgaben für die Gruppenaufsicht auf Gruppen nicht anwendbar sind, die nur durch die Einbeziehung von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen oder Pensionsfonds entstehen würden. Dies sei im Text des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Fassung bereits hinreichend deutlich geregelt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen darüber hinaus darauf hin, dass in der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds die Bereithaltung der Mittel des Restrukturierungsfonds aus der Bankenabgabe der Jahre 2011 bis 2014 zur Kreditvergabe an den einheitlichen Abwicklungsfonds zum Zwecke der Finanzierung der Abwicklung deutscher Institute – wie in § 12j des Restrukturierungsfondsgesetzes vorgesehen – sinnvoll sei, da der einheitliche Abwicklungsfonds erst sukzessive über eigene Mittel verfügen und die Möglichkeit zur Kreditaufnahme am Markt begrenzt sein würden. Über die weitere Verwendung der Mittel aus der Bankenabgabe der Jahre 2011 bis 2014 nach Abschluss der Aufbauphase des einheitlichen Abwicklungsfonds werde zu gegebener Zeit zu entscheiden sein.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, man werde in Zukunft sehen, ob die vorliegende Gesetzgebung ausreichen werde, systemische Finanz- und Banken Krisen zu verhindern. Einige Kreditinstitute seien weiterhin viel zu groß. Die Deutsche Bank oder die Commerzbank wären auch nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes kaum „abwickelbar“. Es sei generell nicht sicher, dass ein Bail-in nach der vorgesehenen Haftungskaskade im Krisenfall tatsächlich umsetzbar wäre. Die Funktionsfähigkeit des vorgesehenen Mechanismus sei offen. Der auf europäischer Ebene geplante einheitliche Abwicklungsfonds sei mit einem Volumen von 50 Mrd. Euro nicht ausreichend und nicht größer als das, was man zuvor als Notwendigkeit für den Restrukturierungsfonds in Deutschland alleine identifiziert gehabt habe. Außerdem sei unklar, wann die Fondsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen würden. Obwohl das geplante Gesetz insgesamt ein richtiger Schritt sei, blieben noch viele Fragen offen.

Drei zentrale Kritikpunkte am Gesetzesvorhaben seien zu nennen: Die Trennung, gerade unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Konsequenzen, zwischen einerseits nationalem und andererseits europäischem Aufsichtshandeln von BaFin und auch der Bundesbank sei schwierig möglich. Zweitens sei die Regelung zum Abwicklungsfonds unbefriedigend. Man habe dafür gekämpft, kleine und mittlere Sparkassen und Genossenschaftsbanken gänzlich von der Einzahlungspflicht zu befreien, da sie wohl niemals den Fonds in Anspruch nehmen würden. Dass sie doch einzahlen müssten, sei eine Subvention des riskanten Geschäfts der Großbanken. Dazu komme, dass faktisch die Gruppe der Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Rahmen der nationalen deutschen Bankenabgabe vollständig ihre Beiträge eingezahlt hätte, während die Großbanken gemessen an ihren Bilanzsummen ihre Zahlungen in großem Umfang vermieden hätten. Es wäre daher fair, die ca. 2,3 Mrd. Euro, die von der deutschen Bankenabgabe im Restrukturierungsfonds noch zur Verfügung stünden, weitgehend zugunsten der tatsächlich überproportional belasteten Einzahler zu verwenden. Drittens sei es wesentlich, auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür zu sorgen, dass die Regelungen zur Bankenabwicklung tatsächlich in allen betroffenen Mitgliedstaaten umgesetzt würden, damit keine Ansteckungsgefahr von Ländern ausgehen könne, die aufgrund fehlender Regelungen weiter von Banken Krisen betroffen wären.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus als notwendig. Man habe die Bankenunion immer unterstützt. Daher tue man dies grundsätzlich auch bei der vorliegenden nationalen Umsetzung der europäischen Abwicklungsregeln.

Es gebe insbesondere zwei Punkte, bei denen die Koalitionsfraktionen auf dem falschen Weg seien: Dies sei zum einen die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen bei der Konkretisierung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk). Die Forderung der Europäischen Zentralbank (EZB), keine Hindernisse für die Errichtung einer einheitlichen, europaweiten Aufsicht zu schaffen, sei richtig. Die jetzt vorgesehene Regelung spiegle eine alte, nationale Sichtweise wider, die der Errichtung einer europäischen Bankenunion nicht Rechnung trage. Es erschwere die Arbeit der Europäischen Zentralbank, wenn sie sich in dieser Frage einer Vielzahl nationaler Rechtsregeln gegenüber sehe. Außerdem verhindere dies die Schaffung eines „level playing fields“ für die Banken in Europa.

Der zweite Kritikpunkt betreffe die Konstruktion des europäischen Abwicklungsfonds und die vorgesehenen Kreditgewährungsmöglichkeiten. Eigentlich bedürfe es einer Kreditlinie auf europäischer Ebene unter Einbeziehung des ESM. In der jetzt vorgesehenen Form werde die finanzielle Verbindung zwischen Banken und Staaten nicht durchbrochen. Dies sei falsch und widerspreche dem explizit ausgegebenen Ziel, die Solvenz von Staaten nicht mehr durch Probleme ihres jeweiligen Bankensektors zu gefährden. Wenn man die Verbindung von Staaten und Banken zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht aufbrechen wolle, sollte man dies zumindest offen kommunizieren.

Der Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Begrenzung der Gehälter in den Abwicklungsanstalten folge einem Petitum des Bundesrechnungshofes. Es gebe keine Rechtfertigung, die Gehälter bei geretteten Banken zu begrenzen, nicht aber die Gehälter bei aus Banken hervorgegangenen Abwicklungsanstalten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wende sich gegen Gehaltsexzesse in allen Bereichen des Finanzmarktes.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachte insgesamt 12 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung Insolvenzrang)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (parlamentarische Kontrolle)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Redaktionsversehen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Informationen FMSA an die Deutsche Bundesbank)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Redaktionsfehler)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Glattstellung beim Bail-in von Wertpapierfinanzierungsgeschäften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Aussetzungsrechte der Abwicklungsbehörde)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Klarstellungen bei der Sanierungsplanung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE.

Ablehnung:

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (MaRisk)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Enthaltung: –

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Restrukturierungsfonds Brückenfinanzierung, Verjährung Bankenabgabe)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Kreditwesengesetz; Sonderinsolvenzregel)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Landwirtschaftliche Rentenbank)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte folgende 2 Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 (Änderung des Kreditwesengesetzes, Ablehnung der Verordnungsermächtigung)

Änderung:

1. Artikel 2 Nummer 12 wird § 25a Absatz 4 gestrichen
2. Artikel 2 Nummer 13: In § 25b wird in der Überschrift nicht das Wort „Verordnungsermächtigung eingefügt“ und kein neuer Absatz 5 hinzugefügt.“

Begründung:

Mit der Bankenunion und der Übertragung der Bankenaufsicht auf die EZB würde eine nationale Rechtsverordnung die gewünschte Vereinheitlichung des europäischen Aufsichtsrechts konterkarieren. Auch der Umdruck Nr. 9, mit dem eine Anhörungspflicht der EZB eingeführt werden soll, reicht nicht aus, um die Gefahr eines nationalen Alleingangs vollständig auszuräumen. Es gibt derzeit keine dringende Notwendigkeit für eine Rechtsverordnung.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: –

Änderungsantrag 2 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Vergütungsbegrenzung)

Änderung

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a.) Nach Ziffer 8. wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

In §10 Absatz 2a wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Beiträge des Unternehmens zum Zwecke der Altersversorgung sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent der monetären Vergütungsobergrenze zulässig, wenn das jeweilige Organmitglied oder der Geschäftsleiter einen Beitrag zum Zwecke der Altersversorgung in mindestens gleicher Höhe leistet.

b.) Nach Ziffer 9 wird folgende Ziffer 10 eingefügt:

In §10 wird folgender Absatz 2e eingefügt:

§10 Absatz 2a gilt entsprechend für Organmitglieder und Geschäftsleiter von bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten im Sinne von §8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

c.) Ziffern 9, 10 und 11 werden zu Ziffern 11, 12 und 13.

2. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 angefügt.

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung – FMStFV)

1. In §5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird nach Satz 5 angefügt:

Beiträge des Unternehmens zum Zwecke der Altersversorgung sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent der monetären Vergütungsobergrenze zulässig, wenn das jeweilige Organmitglied oder der Geschäftsleiter einen Beitrag zum Zwecke der Altersversorgung in mindestens gleicher Höhe leistet.

2. Es wird folgender §5a angefügt:

§5 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a gilt entsprechend für Organmitglieder und Geschäftsleiter von bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten im Sinne von §8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes.

3. Artikel 13 wird zu Artikel 14

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Ziffer 7 wird ergänzt durch folgenden Buchstabe b:

b.) In §4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

Beiträge von Unternehmen im Sinne des Absatzes 4 zum Zwecke der Altersversorgung von Organmitgliedern oder Geschäftsleitern sind bis zu einer Höhe von 10 Prozent der monetären Vergütungsobergrenze zulässig, wenn das jeweilige Organmitglied oder der Geschäftsleiter einen Beitrag zum Zwecke der Altersversorgung in mindestens gleicher Höhe leistet.

Begründung:

Während die Gehälter von Organmitgliedern oder Geschäftsleitern begünstigter Unternehmen im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz begrenzt sind, gibt es solche Gehaltsbeschränkungen in Abwicklungsanstalten nicht. Insofern besteht im Hinblick auf die Normierung von Gehaltszahlungen und Versorgungszusagen eine Regelungslücke, die auch der Bundesrechnungshof bereits 2014 gegenüber dem Deutschen Bundestag moniert hat. Dies wurde schon deshalb nicht in die Gesetzgebung mit aufgenommen, da es zum Zeitpunkt der Finanzmarktstabilisierungsgesetzgebung im Oktober 2008 noch gar keine Abwicklungsanstalten gab. Wie der Bundesrechnungshof richtiger Weise vorgeschlagen hat, muss dieses Recht nun jedoch klarstellend auch für Abwicklungsanstalten angepasst werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: –

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes)****Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 19)**

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Das Kriterium der Größe eines Instituts ist in Artikel 4 Absatz 1 der Bankenabwicklungsrichtlinie vorgesehen.

Zu Nummer 6 Buchstabe c (§ 20 Absatz 1)

Nach dem neuen § 20 Absatz 1 Satz 3 SAG ist ein Institut unter anderem dann potentiell systemgefährdend, wenn für dieses Institut keine vereinfachten Anforderungen gemäß der Kriterien nach § 19 Absatz 2 SAG festgesetzt werden können. Der neue Satz 4 ermächtigt die Aufsichtsbehörde in diesem Fall nun ausdrücklich dazu, die potentielle Systemgefährdung per Verwaltungsakt festzustellen. Dies entspricht den parallelen Ermächtigungsgrundlagen in § 10 f Absatz 2 und § 10 g Absatz 2 Kreditwesengesetz zur Bestimmung von global systemrelevanten Instituten und anderweitig systemrelevanten Instituten.

Zwar ist auch nach der bisherigen Gesetzesfassung des § 20 Absatz 1 SAG von einer konkludenten Ermächtigung der Aufsichtsbehörde zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts auszugehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, Institute mittels eines feststellenden Verwaltungsaktes über ihre potentielle Systemgefährdung zu verbescheiden, nun jedoch ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Von der Einstufung als potentiell systemgefährdend hängen verschiedene Rechtsfolgen auch außerhalb des SAG ab. Dies betrifft Vorgaben zur Beschränkung der Wahrnehmung von Mandaten (§ 25c Abs. 2 KWG; § 25d Abs. 3 KWG), zu Vergütungssystemen (§ 17 InstitutsVergV), zum Risikomanagement (AT 1 Tz. 2 MaRisk) und zu Meldefrequenzen (§ 12 FinaRisikoV). Ein feststellender Verwaltungsakt in Bezug auf die potentielle Systemgefährdung ist Voraussetzung dafür, dass die Institute vorab rechtssicher absehen können, ob die Rechtsfolgen einer solchen Einstufung jeweils Anwendung finden.

Zu Nummer 15 (§ 51 Absatz 3 Satz 1)

Die Änderung behebt ein Redaktionsversehen. Gegenstand von § 51 SAG ist der Mindestbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen auf Einzelbasis. Dementsprechend ist die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 anzugleichen.

Zu Nummer 17 (§60a –neu–)**Zu Absatz 2 Nummer 1**

§ 60a verpflichtet Institute in Finanzkontrakten, die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, vertraglich sicherzustellen, dass der Vertragspartner eine Aussetzung bestimmter vertraglicher Rechte nach deutschem Abwicklungsrecht gegen sich gelten lässt. Die Vorgabe soll nach der Konzeption der Regelung grundsätzlich nur für Neugeschäft gelten. Nach Absatz 2 Nummer 1 erfasst die Pflicht allerdings auch Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2016 begründet wurden, sofern die betroffene Verbindlichkeit in eine Saldierungsvereinbarung einbezogen ist. Diese beschränkte Erfassung auch von Altgeschäft erleichtert den Instituten die Fortführung bereits begründeter Saldierungsvereinbarungen, indem sie eine Differenzierung zwischen Alt- und Neugeschäft entbehrlich macht. Auf Anregung des Bundesrates wird diese Vorgabe nun genauer gefasst. Sie gilt nunmehr ausdrücklich nur noch für solche Saldierungsvereinbarungen, unter denen noch Neugeschäft abgeschlossen wird.

Zu Absatz 3

Der Einschub konkretisiert die Verpflichtung übergeordneter Unternehmen, auf nachgeordnete Unternehmen mit Sitz im Ausland dahingehend einzuwirken, dass diese gemäß den Absätzen 1 und 2 Klauseln in ihre Finanzkontrakte aufnehmen. Sie gilt nur, sofern die betroffenen Verträge Verpflichtungen enthalten, deren Erfüllung von einem inländischen gruppenangehörigen Unternehmen garantiert oder auf andere Art und Weise sichergestellt wird (vgl. auch § 84 Absatz 2 Nummer 1 SAG; sogenannte „weiche Patronatserklärungen“ sind in der Regel keine „Garantie“ oder anderweitige „Sicherstellung“ im Sinne des Einschubs). Diese Konstellationen gehen regelmäßig mit Kündigungs- und sonstigen Rechten des Vertragspartners des nachgeordneten Unternehmens für den Fall einher, dass sich die Situation des garantierenden Unternehmens verschlechtert („cross-default“). Der Ergänzung liegt die Erwägung zugrunde, dass diejenigen Finanzkontrakte ausländischer Unternehmen erfasst werden sollen, die einen Bezug zur Abwicklungsfähigkeit eines deutschen Unternehmens aufweisen.

Zu Absatz 4

Die Durchsetzung der von § 60a SAG geforderten Klauseln gegenüber den Vertragspartnern kann sich in bestimmten Fällen als besonders schwierig darstellen und gegebenenfalls mehr Zeit benötigen. Solche Sonderfälle können etwa im Geschäftsmodell des Instituts oder gruppenangehörigen Unternehmens, im betroffenen ausländischen Markt oder im betroffenen Vertragstyp begründet sein. Die Änderung stellt klar, dass die Abwicklungsbehörde bei Ausübung ihres Durchsetzungsermessens auf derartige Besonderheiten Rücksicht nehmen kann. Ferner wird klargestellt, dass die Auswirkungen auf die Abwicklungsfähigkeit für die Ausübung des Ermessens relevant sind.

Zu Nummer 29 (§ 93 Absatz 5 –neu–)

Die Änderung dient der Anfügung des § 93 Absatz 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Der neue Absatz 5 stellt die Einhaltung des in § 68 Absatz 1 Nummer 1 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes festgehaltenen Abwicklungsgrundsatzes sicher, dass Anteilshaber und Gläubiger im Rahmen einer Abwicklung nicht schlechter gestellt werden dürfen als bei Durchführung eines regulären Insolvenzverfahrens. Aufrechnungs- und Saldierungsrechte aus Rahmenvereinbarungen nach dem nationalen Insolvenzrecht finden nicht nur für Derivate, sondern für sämtliche in § 104 Absatz 2 der Insolvenzordnung genannten Finanzleistungen bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes Anerkennung. Im Gegensatz dazu ist die Anerkennung von Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen nach § 93 Absatz 1 bis 4 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes bisher nur für Verbindlichkeiten aus Derivaten vorgesehen. Die Ausweitung dieser Bestimmungen durch entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten aus Finanzleistungen im Sinne von § 104 Absatz 2 der Insolvenzordnung – wie etwa auf davon erfasste Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – in dem angefügten § 93 Absatz 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ist daher geboten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 12 (§ 25a Absatz 4)**

Bei Erlass einer Rechtsverordnung nach § 25a des Kreditwesengesetzes ist in besonderer Weise sicherzustellen, dass sich diese in die Aufsichtspraxis der Aufsichtsbehörden nach § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes einfügt und die in diesem Bereich an die Institute gestellten Anforderungen eindeutig und transparent formuliert. Dieser Ansatz lag bereits der bisherigen Konkretisierung der Anforderungen durch die Mindestanforderungen an das

Risikomanagement von Kreditinstituten (MaRisk (BA)) durch Rundschreiben der Bundesanstalt zugrunde. Vor dem Hintergrund, dass durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 Aufgaben der Bankaufsicht auf die Europäische Zentralbank übertragen worden sind und sie nunmehr Aufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 5 ist, wird die Beteiligung der Europäischen Zentralbank im Vorfeld des Erlasses einer Rechtsverordnung in diesem Bereich im Gesetz klargestellt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass sich die Rechtsverordnung in die jeweils geltenden Vorgaben auf europäischer Ebene und die Aufsichtsstandards in den Einheitlichen Europäischen Aufsichtsmechanismus einfügt und die einheitliche Aufsicht über die Institute, die von der Europäischen Zentralbank direkt beaufsichtigt werden, nicht beeinträchtigt. Deshalb wird auch auf die Befugnis des Bundesministeriums der Finanzen, die Verordnungsermächtigung auf die Bundesanstalt zu delegieren, verzichtet.

Zu Nummer 23 (§ 46f)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Änderung in § 46f Absatz 4 des Kreditwesengesetzes stellt – neben kleineren redaktionellen Änderungen in Nummer 1 und Nummer 2 – klar, dass nur Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen einen höheren Insolvenzrang haben sollen. Das entspricht der bisherigen Rechtslage sowie den Vorgaben des Artikels 108 a) i), ii) der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (BRRD), wonach nur Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen einen höheren Insolvenzrang haben sollen.

Zu Buchstabe b (Absätze 5 bis 7)

Aus rechtsförmlichen Gründen ist es erforderlich, die Vorschrift im Umdruck neu zu fassen. Gegenüber dem Regierungsentwurf geändert haben sich folgende Punkte:

Die Umformulierung von Absatz 5 stellt klar, dass die in Absatz 6 Satz 1 (bisher: Absatz 7) genannten Schuldtitel nicht zu den nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Insolvenzordnung, sondern zu den übrigen Forderungen zählen. Die bislang in Absatz 5 zusätzlich enthaltenen, der Konzeption des § 39 Insolvenzordnung geschuldeten Abgrenzungen zu einem weitergehenden Nachrang und zu Forderungen, bei denen vertraglich eine Berichtigung unmittelbar nach allgemeinen Insolvenzforderungen vereinbart wurde, erübrigen sich mit der neuen Formulierung.

Um die Vorschrift verständlicher zu gestalten, wurden die Absätze 6 und 7 getauscht.

In Absatz 6 (bisher: Absatz 7) wird eine Ausnahme für Schuldtitel im Anwendungsbereich des § 91 Absatz 2 SAG ergänzt. Die Regelung des § 91 Absatz 2 SAG nimmt bestimmte Verbindlichkeiten vom Instrument der Gläubigerbeteiligung aus. Soweit Schuldtitel in diesen Anwendungsbereich fallen, kann der Zweck der Neuregelung, nämlich die effiziente Anwendung und Umsetzung des Instruments der Gläubigerbeteiligung, nicht erreicht werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine insolvenzrechtliche Sonderbehandlung solcher Schuldtitel gegenüber anderen Schuldinstrumenten. Klarstellend ausgenommen werden ferner Schuldtitel, welche von Anstalten des öffentlichen Rechts herausgegeben wurden, die nicht insolvenzfähig sind. Dies gilt sowohl für teilrechts- als auch für vollrechtsfähige Anstalten. Da diese Institute nicht in Insolvenz geraten, liefe die Anordnung eines Sonderrangs solcher Titel für den Insolvenzfall ins Leere.

Bei der Änderung im neuen § 46f Absatz 7 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Übergangsregelung des Absatzes 8 wird in die Inkrafttretensregelung in Artikel 13 integriert, daher entfällt Absatz 8.

Zu Artikel 3 – neu – (Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank)

Die Insolvenzfähigkeit der LR ist durch die bisherige Formulierung in § 16 Absatz 1 Satz 1 LR-Gesetz, nach der die Bank nur durch Gesetz aufgelöst werden kann, bereits faktisch ausgeschlossen. Die Ergänzung von § 16 LR-Gesetz stellt keine Änderung in der Sache dar. Sie dient der Erhaltung der bestehenden Refinanzierungsbedingungen der LR und der Gewährleistung der effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Förderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

Zu Artikel 4 (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes)**Zu Nummer 6 (§ 3b)****Zu Nummer 30 (alt) –gestrichen– (§ 16)****Zu Nummer 30 (neu) (§ 17)**

Durch die Streichung der bisherigen Nummer 30 bleibt die Zuständigkeit des Gremiums nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes auch für Maßnahmen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes bestehen. Ab 1. Januar 2016 wird der einheitliche Abwicklungsfonds für die Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die ganz überwiegende Anzahl der Institute zuständig. Für die parlamentarische Kontrolle gelten die Bestimmungen der Artikel 45 und 46 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014.

Es verbleiben jedoch weiterhin eigenständige Maßnahmen des Restrukturierungsfonds nach § 4 Absatz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes, für die ein Interesse an einer parlamentarischen Kontrolle durch das Gremium nach § 10a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes besteht. Dies umfasst einerseits die Maßnahmen gegenüber CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht und Unionszweigstellen und andererseits die Kreditvergabe nach § 12j des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Die Änderungen in Nummer 6 und Nummer 30 (neu) sowie in Artikel 13 Absatz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 23 (§ 12f)

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen enthält keine Verjährungsregelungen, weshalb die nationalen Vorschriften der Abgabenordnung zur Festsetzungs- und Zahlungsverjährung Anwendung finden sollen. Die Regelung zu Festsetzungs- und Zahlungsverjährung war bisher in § 7 der Restrukturierungsfondsverordnung vom 20. Juli 2011 enthalten, die durch die Restrukturierungsfondsverordnung vom 14. Juli 2015 ersetzt wurde und nun keine Verjährungsregelung mehr enthält.

Zu Nummer 27 (§ 12j)

Die Streichung in Absatz 1 erfolgt zur Klarstellung, dass der einheitliche Abwicklungsausschuss zunächst entsprechend Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge dazu verpflichtet ist, in den Kammern vorhandene im Voraus erhobene Bankenbeiträge zu nutzen, nachträglich außerordentliche Bankenbeiträge zu erheben, nach Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 bei den Instituten, Finanzinstituten oder anderen Dritten Darlehen aufzunehmen oder eine vorübergehende Übertragung von Beiträgen zwischen Kammern vorzunehmen, soweit ein zusätzlicher Mittelbedarf besteht. Nur soweit dies nicht möglich oder nicht ausreichend ist, sollte eine Darlehensvergabe nach Absatz 1 geprüft werden.

Der neue Absatz 1b dient der Umsetzung der ECOFIN-Erklärung vom 18. Dezember 2013. Hierin verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der Eurozone, bis zum 1. Januar 2016 dem einheitlichen Abwicklungsfonds in seiner Aufbauphase eine Überbrückungsfinanzierung („Brückenfinanzierung“) aus nationalen Quellen bereitzustellen. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme und die potenzielle Höhe des Kreditbedarfs verringern sich durch die von den beitragspflichtigen Instituten jährlich zu zahlende europaweite Bankenabgabe über die Jahre bis 2024 stetig.

Durch § 12j wird daher für den Restrukturierungsfonds die Möglichkeit geschaffen, an die deutsche Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds bis zu dessen vollständiger Befüllung (voraussichtlich Ende 2023) bei Bedarf und nach Durchlaufen der oben geschilderten Haftungskaskade von Artikel 5 des Übereinkommens Darlehen zu gewähren.

Der neue Absatz 1b Satz 1 stellt sicher, dass für die Brückenfinanzierung vorrangig die vorhandenen Altmittel aus der nationalen Bankenabgabe entsprechend § 12j Absatz 1 verwendet werden. Die Kreditermächtigung ist befristet bis zur vollständigen Befüllung des einheitlichen Abwicklungsfonds voraussichtlich Ende 2023. Die Beschränkung auf beitragspflichtige Institute stellt sicher, dass die Mittel nur für Maßnahmen im Zusammenhang mit deutschen Instituten genutzt werden können.

Die Kreditermächtigung besteht in Höhe von bis zu 15 Milliarden Euro. Dies entspricht dem während des Übergangszeitraums maximal erforderlichen Mittelbedarf.

In den Sätzen 2 und 3 des neuen Absatzes 1b werden nähere Bedingungen zur Kreditvergabe geregelt.

Durch die Folgeänderung im neuen Absatz 1c wird sichergestellt, dass die Anstalt auch die Entscheidung über die Bereitstellung von Mitteln aus einer Kreditaufnahme nach dem neuen Absatz 1b nur mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen treffen kann. Bei der Entscheidung haben die Anstalt und das Bundesministerium der Finanzen vorab insbesondere zu prüfen, ob die Vorgaben der SRM-Verordnung und des Übereinkommens eingehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass vor dem Einsatz von staatlichen Mitteln die Abwicklungsvoraussetzungen sowie die Voraussetzungen für den Einsatz des einheitlichen Abwicklungsfonds geprüft worden sind und insbesondere das Bail-in-Instrument rechtskonform angewendet wurde. Die Parlamentarische Kontrolle ist durch § 16 gewährleistet.

Die Folgeänderung (Buchstabe d) in Absatz 2 erweitert die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung auch auf die Darlehensvergabe nach dem neuen Absatz 1b.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht) und zu Nummer 5 –neu– (§ 3b)

Die Änderung beruht auf einem Vorschlag der Deutschen Bundesbank. Sie ist notwendig, um der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihres Finanzstabilitätsmandats die Möglichkeit einzuräumen, Analysen hinsichtlich der Auswirkungen der Bankenabgabe auf die jeweiligen Institute und hinsichtlich der Finanzierung der Abwicklung von Banken und möglichen Stabilitätsrisiken durchzuführen. Der Deutschen Bundesbank liegen aus eigenen Erhebungen oder Meldungen der Institute Informationen vor, aus denen sich teilweise die Daten approximieren lassen, die der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung vorliegen. Eine zieladäquate und exakte Analyse ermöglichen diese Daten jedoch nicht.

Die Vorschrift ist angelehnt an die Regelung in § 5 des Finanzstabilitätsgesetzes, die die Zusammenarbeit der Deutschen Bundesbank mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regelt. Der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung wird das Recht eingeräumt, die für die Aufgabenwahrnehmung der Deutschen Bundesbank nach dem Finanzstabilitätsgesetz notwendigen Informationen, die der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung im Zusammenhang mit der Erhebung der Bankenabgabe nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorliegen, an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass der Deutschen Bundesbank diejenigen Informationen zur Verfügung gestellt werden können, die für ihre Analysen und zur Identifizierung von Gefahren für die Finanzstabilität notwendig sind. Zudem wird vermieden, dass die Deutsche Bundesbank selbst die maßgeblichen Informationen erheben muss. Einer Doppelung der Erhebungsstrukturen und einer Doppelbelastung der Betroffenen wird dadurch vorgebeugt.

Einzelheiten der Zusammenarbeit sollen zwischen der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung und der Deutschen Bundesbank durch Verwaltungsvereinbarung geregelt werden. Satz 3 sieht daher für die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung und die Deutsche Bundesbank die Möglichkeit einer einvernehmlichen Konkretisierung der Informationen vor, die nach Satz 1 übermittelt werden können.

Zu Nummer 7 (§ 3i Absatz 6)

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers. Es wird klargestellt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vorauszahlungsbescheide der Anstalt keine aufschiebende Wirkung haben.

Zu Artikel 14 –neu– (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen)

Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen enthält die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), mit der die EU-Richtlinie 2009/138/EG („Solvency II“) umgesetzt wird. Am 28. April 2015 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union eine Berichtigung der deutschen Fassung der Richtlinie veröffentlicht (ABl. 108/8), die zu einer Korrektur des deutschen Umsetzungsgesetzes zwingt. Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Übersetzungs- bzw. Redaktionsfehler beseitigt werden.

Die Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, obwohl das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen wurde, da die zu ändernden Normen jeweils für sich genommen keinen zustimmungspflichtigen Tatbestand enthalten. Die Zustimmungspflichtigkeit des VAG ergibt

sich lediglich aus Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes, weil das VAG Ermächtigungen an die Bundesregierung enthält, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu Nummer 1

Es handelt sich um die Beseitigung von Redaktionsfehlern. § 60 VAG setzt Artikel 159 der Richtlinie um. In der englischen Fassung, in der die Richtlinie erarbeitet wurde, werden folgende Informationen verlangt: „the amount of the premiums, claims and commissions, without deduction of reinsurance, by Member State“.

a) In der deutschen Fassung der Richtlinie wurde das Wort „commissions“ fälschlich mit „Rückstellungen“ anstatt mit „Provisionen“ übersetzt. Dieser Übersetzungsfehler wurde bei der Umsetzung übernommen.

b) Bei der Umsetzung wurde die Einschränkung „ohne Abzug der Rückversicherung“ versehentlich in Absatz 1 Nummer 3 aufgenommen. Die Einschränkung bezieht sich aber – wie sich wiederum aus dem englischen Text ergibt – auf alle zu erbringenden Informationen.

Zu Nummer 2

Es handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. § 161 regelt bestimmte Pflichten beim Betrieb der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr. Diese Pflichten sollen im neuen VAG unverändert übernommen werden. § 161 ersetzt den bisherigen § 11d VAG a. F., der u.a. auf § 11a Absatz 6 VAG a. F. verweist. § 161 verweist jedoch versehentlich auf § 145 Absatz 3 statt auf § 145 Absatz 4, der inhaltlich unverändert den bisherigen § 11a Absatz 6 ersetzt. § 145 Absatz 3 betrifft eine ganz andere Regelung (bisher § 81c Absatz 3a, der ausdrücklich nur für Lebensversicherungen gilt; an diesen Regelung sollte nichts geändert werden).

Zu den Nummern 3 und 4

Es handelt sich um die Änderung von Verweisungen auf das Aktiengesetz. Die Vorschriften auf die verwiesen wird, wurden durch Artikel 3 des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert.

Zu Nummer 5

Es handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, die durch eine Änderung der Gliederung des Gesetzentwurfs entstanden ist. Die inhaltlich nicht geänderten §§ 336 (§ 11c VAG a F), 337 (§ 12d VAG a. F.), 338 (§ 12e VAG a F) und 339 (§ 160 VAG a F) sollen weiterhin auch für kleine Versicherungsunternehmen gelten. Nur die folgenden Vorschriften, die auf dem umzusetzenden EU-Recht beruhen, sollten ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 6

Es handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. § 293 soll inhaltlich unverändert an die Stelle des bisherigen § 1b VAG a. F. treten. In § 1b Absatz 2 VAG a. F. wird u.a. § 104 VAG a. F. für anwendbar erklärt. Der bisherige § 104 VAG a. F. ist in den §§ 16 bis 22 aufgegangen. Aufgrund eines Redaktionsversehens bezieht sich der Verweis nur auf die §§ 16 bis 18. Mit der Änderung soll bewirkt werden, dass die Rechtslage insofern unverändert bleibt.

Zu Nummer 7

Es handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Versehentlich wurde nicht berücksichtigt, dass „Versicherungsgeschäft“ nunmehr Oberbegriff für die Erst- und Rückversicherung ist. Bei der Gegenüberstellung beider Begriffe muss es also richtigerweise „Erst- oder Rückversicherungsgeschäft“ heißen. Die Präzisierung ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig, da es sich um einen Straftatbestand handelt.

Zu Nummer 8

Es handelt es sich um die Umsetzung einer Berichtigung der Richtlinie 2009/138/EG (s. o.). Die Berichtigung betrifft Artikel 308b Absatz 9 und 10 der Richtlinie. Artikel 308b enthält eine Übergangsregelung für die Ermittlung der aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel von Versicherungsunternehmen unter dem neuen europäischen Aufsichtsregime. Bestimmte Eigenmittelbestandteile dürfen auf die geforderte Solvabilitätsspanne angerechnet werden, dies jedoch nur teilweise. Gemäß der ursprünglichen Richtlinienfassung lag die Grenze bei „mindestens 50 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne“. In der korrigierten Fassung liegt sie bei „höchstens 50 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne“. Hintergrund ist ein Übersetzungsfehler bei der Übertragung aus der englischen Richtlinienfassung.

Artikel § 308b Absatz 9 der Richtlinie wird durch § 345 Absatz 1 VAG nF umgesetzt, 308b Absatz 10 der Richtlinie durch § 345 Absatz 2 VAG nF. Beide Regelungen folgen bis auf geringfügige sprachliche Anpassungen dem

Wortlaut der Richtlinie. In beiden Regelungen muss daher ebenfalls das Wort „mindestens“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt werden. Da es sich hierbei um eine Änderung des materiellen Normgehalts handelt, ist es nicht möglich, die Änderung im Wege eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 61 GGO durchzuführen, sondern muss durch ein Gesetz erfolgen.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Änderungen

Zu Absatz 2 (neu)

Die Inkrafttretensregel soll den von der Sonderinsolvenzregel betroffenen Kreditinstituten und Unternehmen den Übergang erleichtern. Ihnen steht damit Zeit für etwaige Umstellungen zur Verfügung.

Bereits nach dem Regierungsentwurf sollten laufende Insolvenzverfahren durch die Regelung nicht berührt werden. Diese Übergangsregelung wird in die neue Inkrafttretensregelung integriert und an diese angepasst.

Berlin, den 23. September 2015

Alexander Radwan
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

